

ABGABENORDNUNG

im Rahmen der Vorlesung „Betriebliche Steuerlehre I“
Grundstudium
Studiengänge: DK, DKt, DI, DWJ, DWJt, DWI, DWJA
Fachhochschule für Oekonomie & Management Essen

- Ermittlungsverfahren
- Festsetzungsverfahren
- Rechtsbehelfsverfahren
- Berichtigungsverfahren

© Diplom-Finanzwirtin Prof. Dr. iur. Annette Stuhldreier, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Steuerrecht, Essen
und
Diplom-Finanzwirt Knut Stuhldreier, Steuerberater, Lehrbeauftragter für Steuerrecht, Essen

Stand: 01.08.2007

Inhaltsverzeichnis AO-Skript

Teil I: Gliederung, Verfahren

<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>
I	Gliederung S. 1
II	Gliederung S. 2
III	Gliederung S. 3
IV	Abgabenordnung
	- Verfahrensabläufe -

Teil II: AO-Übersichten

<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>
1	(Steuer-) Rechtsnormen
2	Wichtige Begriffsbestimmungen der AO
3	Systematische Stellung der Abgabenordnung
4	Inhalt und Aufbau der AO
5	Verfahrensabläufe nach der AO
6	Anwendungsbereich der AO
7	Steuerrechtsverhältnis
8	Steuerschuldverhältnis
9	Verfahrensgrundsätze
10	Arbeitsweisen in den Veranlagungsstellen
11	Steuerermittlungsverfahren
12	Verwaltungsakt (VA)
13	Tatbestandsmerkmale des VA
14	Beispiele zur Legaldefinition des VA
15	Einteilung von VA
16	Form und Inhalt von VA
17	Wirksamkeit von VA
18	Prüfungsschema zur Fristberechnung
19	Bestandskraft von VA
20	Rechtswidrigkeit \leftrightarrow Rechtmäßigkeit von VA
21	Unterscheidung von VA
22	Verwirklichung des Steueranspruchs
23	Entstehung und Fälligkeit von Steueransprüchen I
24	Entstehung und Fälligkeit von Steueransprüchen II
25	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (1. Teil)
26	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (2. Teil)
27	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (3. Teil)
28	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (4. Teil)
29	Fehler im Berichtigungsverfahren
30	Prüfungsschema zur Berechnung der Festsetzungsfrist
31	Grundlagenbescheide i.S.d. Abgabenordnung
32	Berichtigung von sonstigen VA
33	Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
34	Rechtsschutz in Steuersachen
35	Neuregelung des außergerichtl. Rechtsbehelfsverfahrens

Teil III: Anlagen

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>
1	Bekanntgabeerlaß vom 08. April 1991, BStBl. 1991 I, S. 398 ff. (Auszug)
2	Kurzzusammenfassung AO in Fragen
3	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
4	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
5	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
6	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
7	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
8	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
9	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
10	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
11	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
12	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Gliederung für das Fach AO

A. Einführung

- I. Rechtsnormen
- II. Begriffsbestimmungen in der AO
- III. Rechtssubjekte (Exkurs)
- IV. Rechts- und Gerichtssystem
- V. Systematische Stellung der AO
- VI. Inhalt der AO
- VII. Verfahrensabläufe
- VIII. Anwendungsbereich
- IX. Einteilung der Steuern

B. Ermittlung des Steueranspruchs / Ermittlungsverfahren

- I. Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnis (§§ 33, 37 AO)
- II. Überblick über das Ermittlungsverfahren
- III. Steuerliche Rechte und steuerliche Pflichten
- IV. Verfahrensgrundsätze
 1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze (§§ 85, 86, 88 AO)
 2. Ermessen (§ 5 AO)
- V. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO)
- VI. Steuerschuldverhältnis
 - Steueranspruch:
 - Entstehung (§ 38 AO)
 - Verwirklichung (§§ 155 ff. AO)
 - Fälligkeit (§ 220 AO)
 - Erlöschen (§ 47 AO)

C. Festsetzung des Steueranspruchs

- I. Verwaltungsakt (§ 118 AO)
 1. Begriff, Tatbestandsmerkmale, Fälle
 2. Einteilung
 3. Form und Inhalt (§ 119 AO)
 4. Wirksamkeit von VA (§ 124 AO)
 - a) Folgen
 - b) Adressat
 - c) Bekanntgabe (§ 122 AO)
 - aa) Person
 - bb) Art
 5. Arten von VA
- II. Steuerbescheide (§§ 155 ff. AO)
 1. Begriff
 2. Form und Inhalt (§ 157 AO)
 3. Arten der Steuerfestsetzung
 - a) Vorbehaltsfestsetzungen (§ 164 AO)
 - b) Steueranmeldungen (§ 167 AO)
 - c) vorläufige Festsetzungen (§ 165 AO)
 - d) Grundlagenbescheide (§ 171 X AO)
 - aa) Feststellungsbescheide (§§ 179, 180 AO)
 - bb) Steuermeßbescheide (§184 AO)
- III. Bestandskraft
- IV. Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO)
 1. Begriff
 2. Berechnung
 - a) Anlaufhemmung (§ 170 AO)
 - b) Frist (§ 169 AO)
 - c) Ablaufhemmung (§ 171 AO)
- V. Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist gem. § 355 AO)
 1. Begriff
 2. Arten
 3. Berechnung (§ 108 AO, §§ 187, 188 BGB)
 - a) Beginn
 - b) Dauer
 - c) Ende
 4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO)

D. Verwirklichung des Steueranspruchs

- I. Fälligkeit (§ 220 AO)
- II. Hinausschieben der Fälligkeit (Stundung § 222 AO, Aussetzung der Vollziehung § 361 AO)

E. Berichtigung von Steuerbescheiden

- I. Überblick
- II. Änderung bei Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und bei vorläufiger Festsetzung
 1. Vorbehaltsfestsetzungen (§ 164 AO)
 2. Vorläufige Steuerfestsetzungen (§ 165 AO)
- III. Änderung bei offenkundiger Unrichtigkeit (§ 129 AO)
- IV. Änderungstatbestände des § 172 AO
 1. Schlichte Änderung
 2. Weitere Änderungstatbestände des § 172 AO
- V. Änderung wegen neuer Tatsachen § 173 AO
 1. Übersicht
 2. Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen (§ 173 I Nr.1 AO)
 3. Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen (§ 173 I Nr.2 AO)
 4. Änderungsgrenzen
 5. Änderungssperre nach einer Außenprüfung (§ 173 II AO)
- VI. Änderung von Folgebescheiden und Änderung bei rückwirkenden Ereignissen (§ 175 AO)
 1. Änderung von Folgebescheiden (§ 175 I Nr.1 AO)
 2. Änderung bei rückwirkenden Ereignissen (§175 I Nr.2 AO)
- VII. Umfang der Berichtigung

F. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

I. Begriff

II. Einspruch (§ 347 AO)

III. Verfahren (§ 365 AO)

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 358 AO)

- a) Statthaftigkeit (§§ 347, 348 AO)
- b) Form der Rechtsbehelfe (§ 357 AO)
- c) Frist zur Einlegung der Rechtsbehelfe (§ 355 AO)
- d) Beschwer (§ 350 AO)

e) Rechtsbehelfsbefugnis (§ 352 AO)

2. Begründetheit

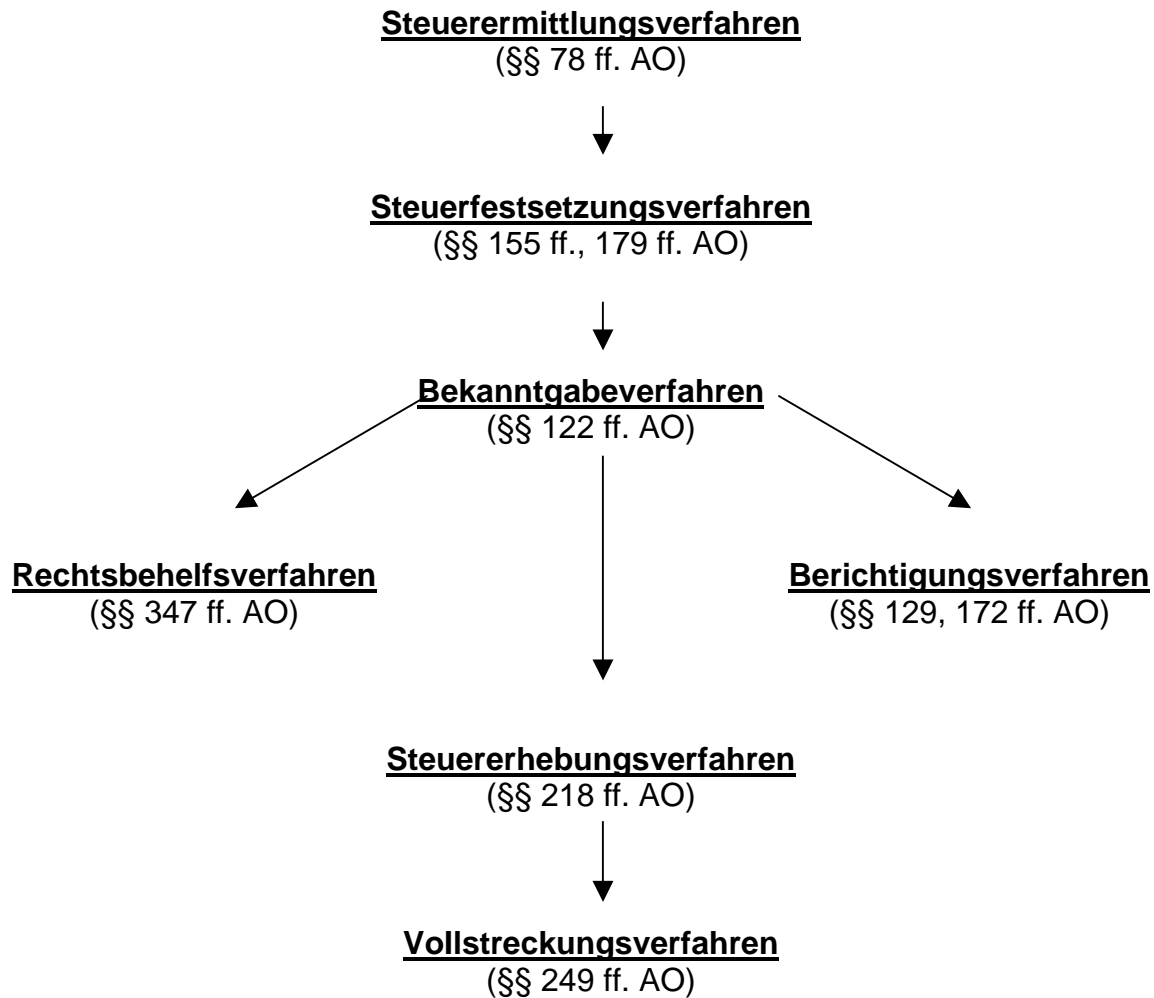
3. Entscheidung

Entscheidung über den Einspruch (§ 367 AO)

IV. Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 FGO)

ABGABENORDNUNG
- Verfahrensabläufe -

1. **„Haupt“verfahren:**



2. **„Besondere“ Verfahren:**

- Außenprüfung (§§ 193 ff. AO)
- Steuerfahndung (§§ 208. AO)
- Steueraufsicht in besonderen Fällen (209 ff. AO)
- Haftungsverfahren (§§ 69 ff. AO, 191 ff., 219 AO)
- Steuerstraf- und Bußgeldverfahren (§§ 369 ff. AO)

Teil II: AO-Übersichten (Grundzüge der AO)

<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>
1	(Steuer-) Rechtsnormen
2	Wichtige Begriffsbestimmungen der AO
3	Systematische Stellung der Abgabenordnung
4	Inhalt und Aufbau der AO
5	Verfahrensabläufe nach der AO
6	Anwendungsbereich der AO
7	Steuerrechtsverhältnis
8	Steuerschuldverhältnis
9	Verfahrensgrundsätze
10	Arbeitsweisen in den Veranlagungsstellen
11	Steuerermittlungsverfahren
12	Verwaltungsakt (VA)
13	Tatbestandsmerkmale des VA
14	Beispiele zur Legaldefinition des VA
15	Einteilung von VA
16	Form und Inhalt von VA
17	Wirksamkeit von VA
18	Prüfungsschema zur Fristberechnung
19	Bestandskraft von VA
20	Rechtswidrigkeit \Leftrightarrow Rechtmäßigkeit von VA
21	Unterscheidung von VA
22	Verwirklichung des Steueranspruchs
23	Entstehung und Fälligkeit von Steueransprüchen I
24	Entstehung und Fälligkeit von Steueransprüchen II
25	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (1. Teil)
26	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (2. Teil)
27	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (3. Teil)
28	Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide (4. Teil)
29	Fehler im Berichtigungsverfahren
30	Prüfungsschema zur Berechnung der Festsetzungsfrist
31	Grundlagenbescheid i.S.d. Abgabenordnung
32	Berichtigung von sonstigen VA
33	Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
34	Rechtsschutz in Steuersachen
35	Neuregelung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens

(Steuer-) Rechtsnormen

Vollständige Rechtsnormen

Tatbestandsseite

Bei der Auslegung kann es grundsätzlich nur eine richtige Entscheidung geben.

Folge:

Volle gerichtliche Überprüfung

Rechtsfolgenseite

Wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, dann ist das FA i.d.R. verpflichtet, die Handlung vorzunehmen.

Ausnahme:

Der Finanzbehörde ist vom Gesetzgeber ein Ermessen (§ 5 AO) zum Tätigwerden eingeräumt worden z.B. in § 152 AO

Folge:

Eingeschränkte gerichtliche Überprüfung; nur zu prüfen, ob

- Ermessensmißbrauch
- Ermessensunterschreitung
- Ermessensüberschreitung

Unvollständige Rechtsnormen

- wenn lediglich einzelne Tatbestandsmerkmale definiert werden z.B. § 3 AO

- wenn Einzelheiten auf der Rechtsfolgenseite zusammengefaßt werden z.B. in § 191 III AO

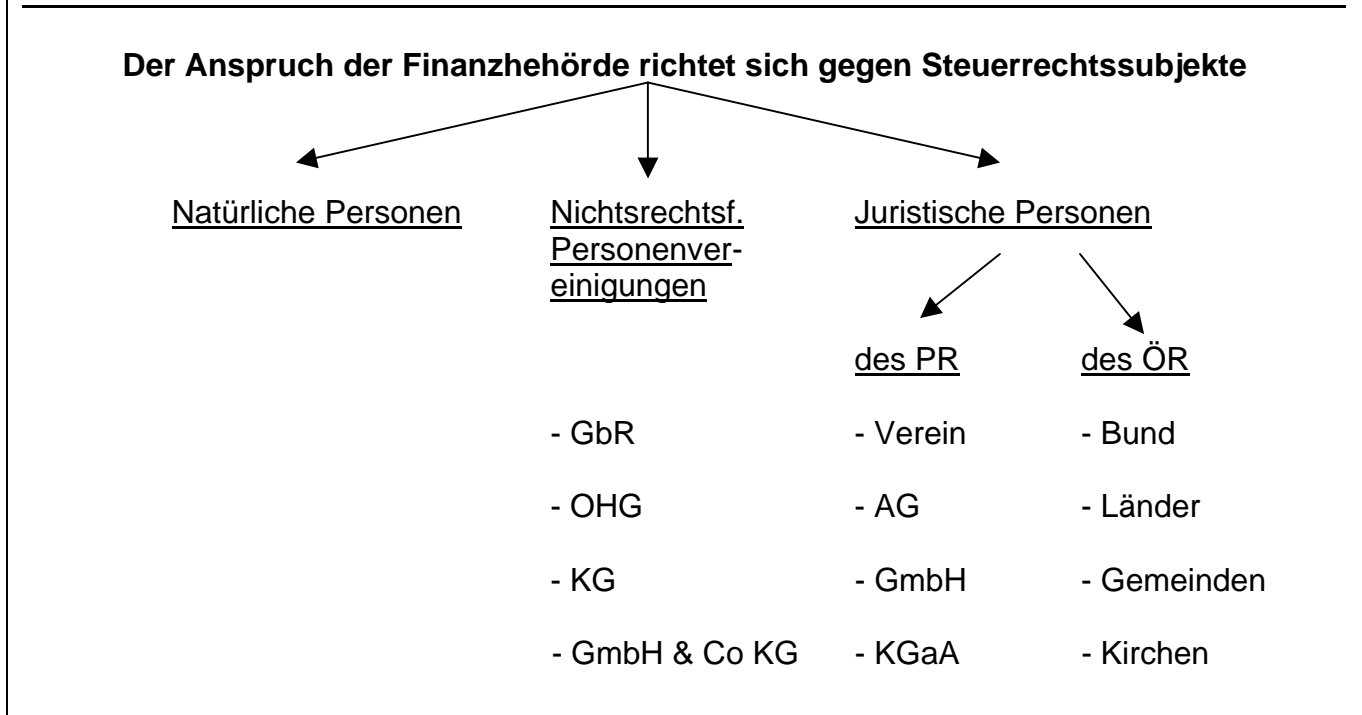
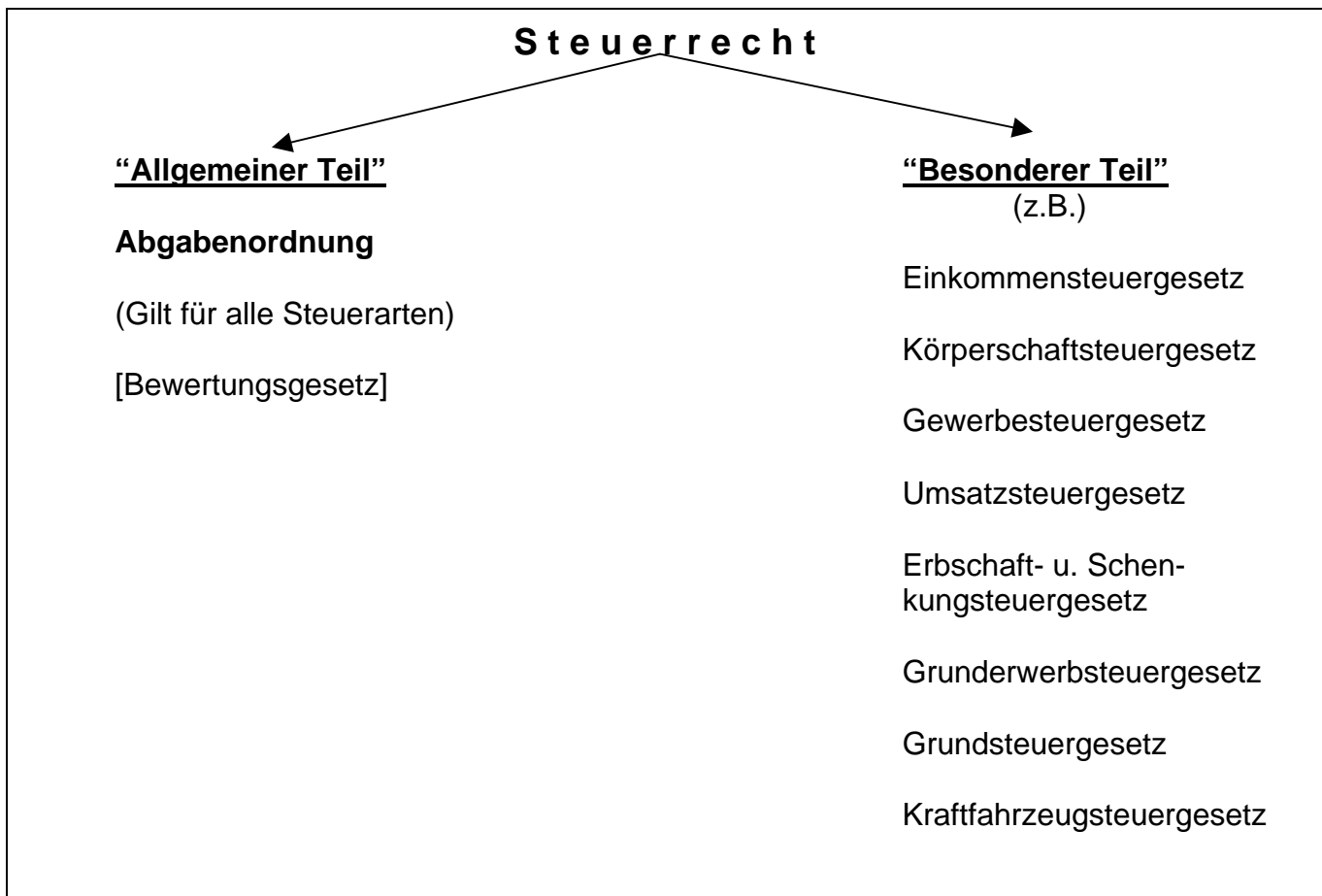
Technik der Gesetzesanwendung

1. Zerlegung in Tatbestand und Rechtsfolge
2. Definition der Tatbestandsmerkmale (Auslegung)
3. Subsumtion (Unterfällt der konkrete Sachverhalt der Norm?)
4. Feststellung der Rechtsfolge

Wichtige Begriffsbestimmungen der AO

- Steuern (§ 3 I AO)
- Steuerl. Nebenl. (§ 3 III AO)
- Ermessen (§ 5 AO)
- Amtsträger (§ 7 AO)
- Wohnsitz (§ 8 AO)
- Betriebstätte (§ 12 AO)
- Angehörige (§ 15 AO)
- Steuergeheimnis (§ 30 AO)
- Steuerpflichtiger (§ 33 AO)
- Zurechnung von WG (§ 39 AO)
- Mißbrauch von.. (§ 42 AO)
- Steuerschuldner (§ 43 AO)
- Beteiligte (§ 78 AO)
- Handlungsfähigkeit (§ 79 AO)
- Bevollmächtigte (§ 80 AO)
- Besteuerungsgrds. (§ 85 AO)
- Beweismittel (§ 92 AO)
- Verwaltungsakt (§ 118 AO)
- Schätzung (§ 162 AO)
- Stundung (§ 222 AO)
- Erlaß (§ 227 AO)

Systematische Stellung der Abgabenordnung



Inhalt und Aufbau der Abgabenordnung

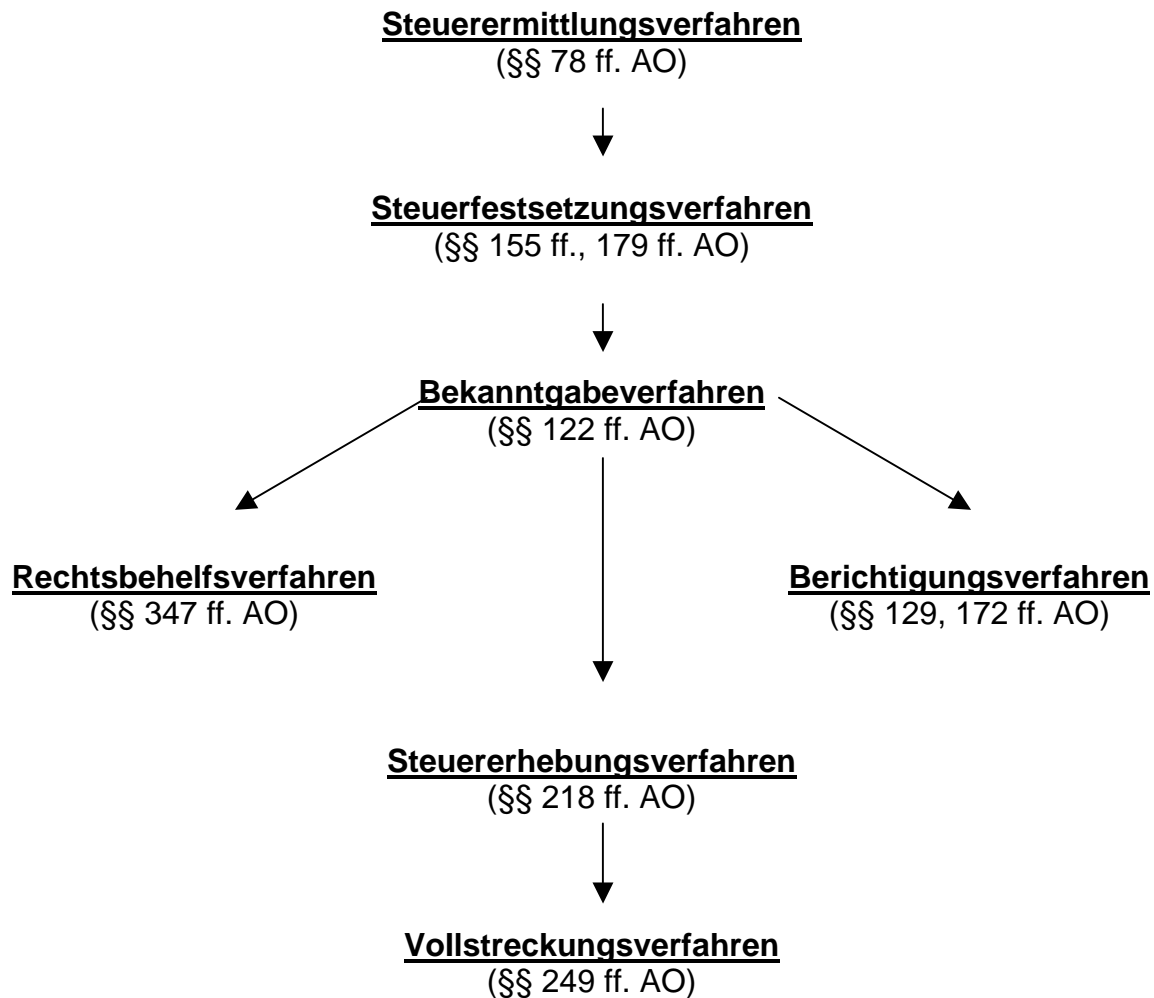
Die AO gliedert sich in neun Teile:

1. <u>Teil</u> §§ 1 - 32	————	Allgemein gültige Normen
2. <u>Teil</u> §§ 33 - 77	————	Allgemein gültige Normen
3. <u>Teil</u> §§ 78 - 133	————	Allgemein gültige Normen
4. <u>Teil</u> §§ 134 - 217	————	Durchführung der Besteuerung
5. <u>Teil</u> §§ 218 - 248	————	Steuererhebungsverfahren
6. <u>Teil</u> §§ 249 - 346	————	Vollstreckungsverfahren
7. <u>Teil</u> §§ 347 - 368	————	Außergerichtliches Rechtsbehelfs- verfahren
8. <u>Teil</u> §§ 369 - 412	————	Steuerstraf- und Bußgeldverfahren
9. <u>Teil</u> §§ 413 - 415	————	Schlussvorschriften

ABGABENORDNUNG

- Verfahrensabläufe -

1. „Haupt“verfahren:



2. „Besondere“ Verfahren:

- Außenprüfung (§§ 193 ff. AO)
- Steuerfahndung (§§ 208. AO)
- Steueraufsicht in besonderen Fällen (209 ff. AO)
- Haftungsverfahren (§§ 69 ff. AO, 191 ff., 219 AO)
- Steuerstraf- und Bußgeldverfahren (§§ 369 ff. AO)

Anwendungsbereich

I. Anwendungsbereich für Steuern [§1 I AO]

„Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.“

II. Definition der Steuern [§ 3 I AO]

Steuern sind:

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Geldleistungen | nicht Dienstverpflichtungen |
| 2. | keine Gegenleistung für eine besondere Leistung | nicht Gebühren, Beiträge |
| 3. | von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen | nur Bund, Land, Gemeinde und Kirchen |
| 4. | zur Erzielung von Einnahmen | ggf. Nebenzweck |
| 5. | allen (bei denen der gesetzliche Tatbestand zutrifft) | § 85 AO Gleichmäßigkeit |
| 6. | aufgelegt werden | einseitiger Hoheitsakt |

III. Anwendungsbereich für steuerliche Nebenleistungen [§1 III AO]

“Auf steuerliche Nebenleistungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

IV. Definition der steuerlichen Nebenleistung [§ 3 III AO]

Steuerliche Nebenleistungen sind:

1. Verspätungszuschläge [§ 152 AO]
2. Zinsen [§ 233 - 237 AO]
3. Säumniszuschläge [§ 240 AO]
4. Zwangsgelder [§ 329 AO]
5. Kosten [§ 178, §§ 337 - 345 AO]

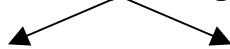
Steuerrechtsverhältnis

Steuerpflichtverhältnis



Das Steuerpflichtverhältnis umfaßt alle Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber der Finanzverwaltung. Im einzelnen bestimmt § 33 AO die Pflichten des Steuerpflichtigen wie folgt:

Steuerpflichtiger



schuldet eine Steuer

hat andere Verpflichtungen

z.B.: Steuern einzubehalten, Steuererklärung abzugeben (§ 149 AO).

Die Summe all dieser Pflichten u. Rechte bildet somit das Steuerpflichtverhältnis.

Folge:

Der Steuerschuldner ist zugleich auch Steuerpflichtiger.

Der Steuerpflichtige muss jedoch nicht zugleich Steuerschuldner sein.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist gem. § 38 II EStG Schuldner der Lohnsteuer und damit zugleich Steuerpflichtiger i. S. v. § 33 AO.

Der Arbeitgeber hat gem. § 38 III EStG Lohnsteuer einzubehalten. Er ist damit zwar Steuerpflichtiger i.S. des § 33 AO, jedoch nicht auch Steuerschuldner. Zur Haftung des AG siehe § 42 d EStG.

Steuerschuldverhältnis



Das Steuerschuldverhältnis ist ein spezieller Teil des Steuerpflichtverhältnisses; es konkretisiert lediglich die Verpflichtung Geldleistungen zu erbringen.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sind gem. § 37 AO:

1. der Steueranspruch
2. der Steuervergütungsanspruch
3. der Haftungsanspruch (§§ 69 ff. AO)
4. der Anspruch auf eine steuerliche Nebenleistung (§ 3 ff. AO)
5. der Erstattungsanspruch (§ 37 II AO)

Steuerschuldner können sein:

- a) natürliche Personen
 - aa) des Privatrechts
 - bb) des öffentlichen Rechts
- b) juristische Personen
 - aa) des Privatrechts
 - bb) des öffentlichen Rechts
- c) teilrechtsfähige bzw. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen

Sog. steuerliche Rechtsfähigkeit

Steuerschuldverhältnis

1. Steuerschuldverhältnis

Der wichtigste Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist der Steueranspruch, d.h. der Anspruch des Staates auf Entrichtung der Steuer (§ 3 I AO). Dabei ist regelmäßig das FA Steuergläubiger, im Erstattungsfall jedoch der Bürger.

Ob ein solcher Zahlungsanspruch überhaupt besteht und wer ihn schuldet, wann er entstanden ist und wann er fällig ist, richtet sich nach den Einzelsteuergesetzen (§§ 38, 43, 220 AO). Folgende Stationen zur Konkretisierung des Steueranspruchs sind zu unterscheiden:

2. Stationen zur Konkretisierung des Steueranspruchs

(1) Entstehung [§ 38 AO]

(2) Verwirklichung [§ 218 AO]

- Grundlage ist der Steuerbescheid im sog. **Festsetzungsverfahren**.
- Konkrete Zahlungsaufforderung im Steuerbescheid als Teil des sog. **Erhebungsverfahrens**.

(3) Fälligkeit [§ 220 AO]

(4) Erlöschen [§ 47 AO]

(a) durch Zahlung [§§ 224, 224 a, 225 AO]

(b) durch Aufrechnung [§ 226 AO]

(c) durch Erlass

(aa) Festsetzungserlass [§ 163 AO]

(bb) Zahlungserlass [§ 227 AO]

(d) durch Verjährung

(aa) Festsetzungsverjährung [§§ 169 ff. AO]

(bb) Zahlungsverjährung [§ 228 ff. AO]

Verfahrensgrundsätze

1. § 85 AO

„Die Finanzbehörden haben die Steuer nach Maßgabe des Gesetzes gleichmäßig festzusetzen und zu erheben.“

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung

Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

2. § 86 S.1 AO

„Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt.“

Opportunitätsprinzip

3. § 86 S. 2 AO

“Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,

2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.“

Legalitätsprinzip

4. § 88 I AO

“Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen...”

Untersuchungsgrundsatz

Arbeitsweise in den Veranlagungsstellen

Nr.21

Bundessteuerblatt 1996 Teil I

Seite 1391

Finanzverwaltung

Gleichlautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
Organisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens:
hier: Arbeitsweise in den Veranlagungsstellen

Vom 19. November 1996

Hiermit gebe ich bundeseinheitliche Regelungen zur Arbeitsweise in den Veranlagungsstellen bekannt.

Soweit die Regelungen die verfahrensrechtliche Behandlung der Steuerfälle betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen getroffen worden.

1. Bei der Bearbeitung der Steuerfälle muß auf das Wesentliche abgestellt werden. Der Aufwand bei der Bearbeitung eines Falles richtet sich nach dessen steuerlicher Bedeutung.
2. Steuerfälle sind intensiv zu bearbeiten, soweit
 - dies generell oder im Einzelfall angeordnet wird,
 - sie maschinell hierzu ausgewählt werden oder
 - sich Zweifelsfragen von erheblicher steuerlicher Bedeutung ergeben.

Darüber hinaus hat der Bearbeiter Steuerfälle im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens intensiv zu bearbeiten, soweit er dazu einen Anlaß sieht

Die maschinell auszuwählenden Fälle werden nach bundeseinheitlichen Vorgaben durch die obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt. Sie sind hinsichtlich aller in Betracht kommenden Steuerarten intensiv zu bearbeiten. Kommt eine intensive Bearbeitung im Einzelfall nicht in Betracht, ist dies zu dokumentieren.

Bei den nicht maschinell ausgewählten Fällen kann die intensive Bearbeitung auf bestimmte Gesichtspunkte beschränkt werden.

3. In den übrigen Steuerfällen soll den Angaben der Steuerpflichtigen gefolgt werden, soweit sie schlüssig und glaubhaft sind. Die Angaben sind schlüssig, wenn die vorgetragenen Tatsachen die begehrte Rechtsfolge eintreten lassen und der Sachvortrag nicht offensichtlich unvollständig ist. Die Angaben sind glaubhaft, wenn - z.B. aufgrund von Feststellungen für vorangegangene Zeiträume - eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen des Sachverhalts spricht. Dies gilt auch

wenn gleichartige Sachverhalte bei vergleichbaren Steuerpflichtigen regelmäßig vorliegen. Prüffelder (siehe Nr. 6) und maschinelle Prüffhinweise sind zu beachten. Kontrollmaterial ist auszuwerten. Belege und sonstige Unterlagen sind anzufordern, wenn die Steuerpflichtigen zu ihrer Vorlage verpflichtet sind. Offensichtliche Fehler sind richtig zustellen, fehlende oder unvollständige Angaben zu ergänzen.

4. Die Steuerfälle sind nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang abschließend zu bearbeiten. Kann die Bearbeitung nicht zeitnah abgeschlossen werden, ist die Steuer zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen, wenn dies erkennbar erhebliche steuerliche Auswirkungen hätte (z.B. hohe Abschlußzahlungen bzw. Heraufsetzung laufender Vorauszahlungen). Bei Steuerpflichtigen, die der regelmäßigen Betriebsprüfung unterliegen oder bei denen eine Außenprüfung bevorsteht, ist die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen.
5. Wenn mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen ist, sind Steuererklärungen rechtzeitig anzufordern. Vorauszahlungen zeitnah festzusetzen oder anzupassen: Anträge auf Herabsetzung laufender Vorauszahlungen sind genau zu prüfen.
6. Auf Amts-, OFD- oder Landesebene sollen variable Prüffelder festgelegt werden.
7. Bestimmte Steuerfälle können ausschließlich programmgesteuert bearbeitet werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder legen dazu einheitliche Kriterien fest.
8. Die durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. März 1981 neugefaßten "Grundsätze" zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens" (BStBl. 81 I, S. 270 f.) werden aufgehoben. Sie sind für Steuererklärungen der Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1995 sinngemäß weiter anzuwenden.
9. Die Regelungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Steuerermittlungsverfahren

I. Ermittlungsverfahren in Steuersachen



II. Ermittlungsverfahren nach den §§ 85 ff. AO

1. Finanzbehörde

a) Rechte

- Auskünfte einzuholen (§§ 93 - 95 AO) Beweismittel § 92 AO
- Sachverständige hinzuzuziehen (§ 96 AO) Beweismittel § 92 AO
- Urkunden und Akten beizuziehen (§ 97 AO) Beweismittel § 92 AO
- Augenschein einzunehmen (§§ 98, 99 AO) Beweismittel § 92 AO
- Kontrollmaterial anzufertigen (§194 III AO) ["SAPUZ"]

b) Pflichten

- Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO)
- Fürsorgepflicht (§ 89 AO)
- Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 91 AO)
- Pflicht zur Objektivität (§ 88 II AO)
- Pflicht zur Belehrung

2. Beteiligte (§ 78 AO)

a) Rechte

- Sich vertreten zu lassen (§ 80 AO)
- Versicherung an Eides Statt zu verweigern (§ 95 VI AO)
- Im Steuerstrafverfahren die Aussage zu verweigern (StPO)

b) Pflichten

- Auskunft zu erteilen (§ 93 AO)
- Bücher und Aufzeichnungen zu führen (§§ 140 ff. AO)
- Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen (§§ 97, 200 AO)
- Steuererklärungen abzugeben (§§ 149, 150 AO)
- Steuererklärungen zu berichtigen (§ 153 AO)
- Gläubiger und Zahlungsempfänger zu benennen (§ 160 AO)
- Außenprüfungen zu dulden (§§ 193 ff. AO)

3. Dritte [„andere Personen“]

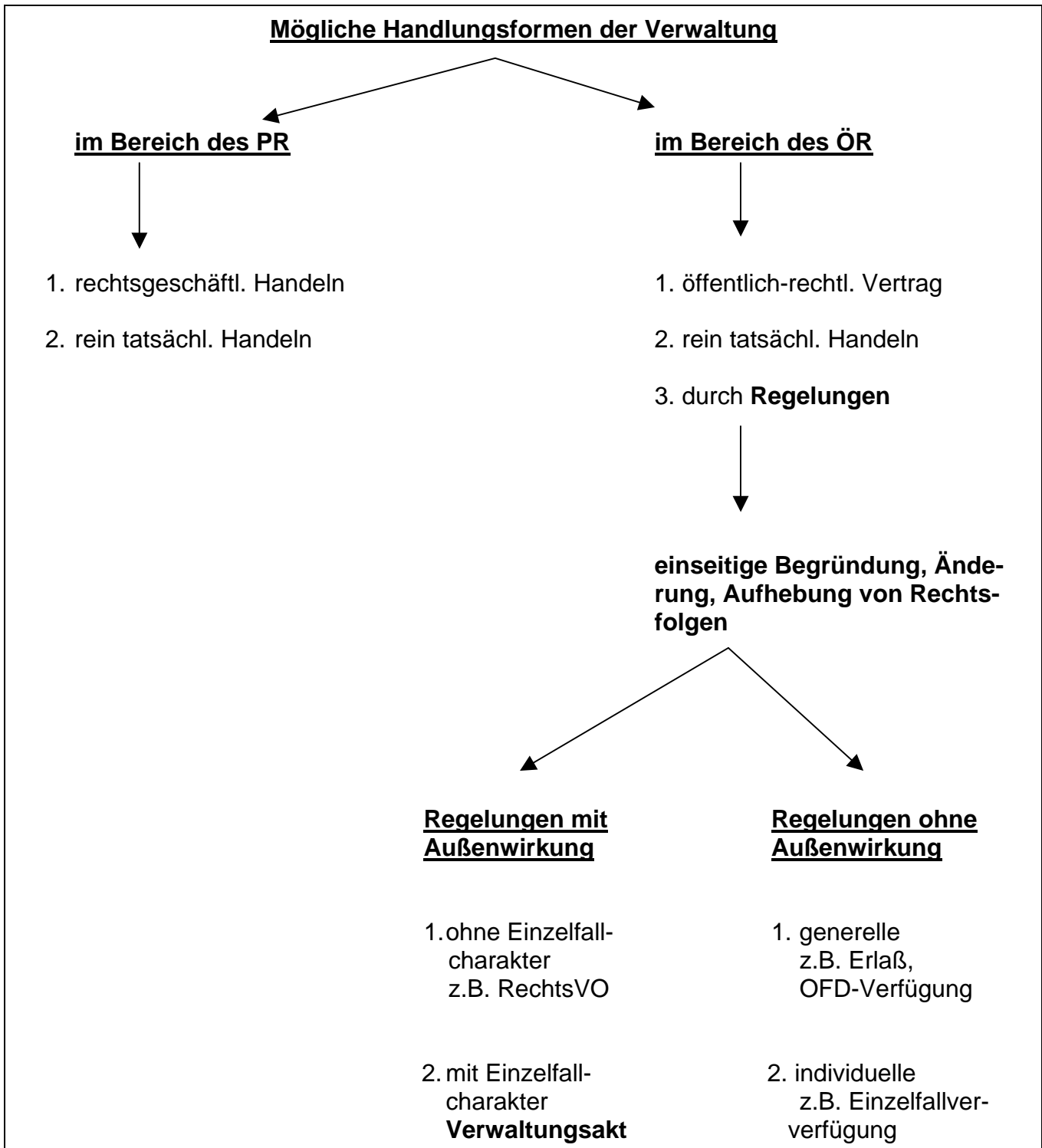
a) Rechte

- Im Rahmen der §§ 101 - 103 AO die Auskunft zu verweigern
- Im Rahmen des § 106 AO Auskunft und Vorlage zu verweigern
- Bankgeheimnis § 30 a AO bei Kreditinstituten

b) Pflichten

- Auskünfte zu erteilen (§§ 93 - 95 AO)
- Eid zu leisten (§ 94 AO) und Urkunden vorzulegen (§ 97 AO)

Verwaltungsakt



Tatbestandsmerkmale des Verwaltungsakts

1. hoheitliche Maßnahme

- Vor.: Willensbildung zum Erlass einer Regelung

2. einer Behörde

- Abgrenzung zur Judikative und Legislative

3. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

- Abgrenzung zum privatrechtl. Handeln

4. zur Regelung

- Abgrenzung zum öffentl. -rechtl. Vertrag, tatsächl. Handeln

5. eines Einzelfalles

- Abgrenzung zur Rechtsverordnung

6. mit unmittelbarer Außenwirkung

- Abgrenzung zum Erlass, OFD-Verfügung

BEDEUTUNG DES VA

MATERIELL-RECHTL. FUNKTION



*Mit der Bekanntgabe wird
der VA wirksam und be-
standskräftig (§§ 122,
124 AO)*

VOLLSTRECKUNGS. FUNKTION



*Vollstreckungstitel ist der
VA (§ 249 AO)*

PROZESSRECHTL. FUNKTION



*Bestimmung der
Klageart*

Beispiele zur Legaldefinition des VA

1. Der Vorsteher des FA RD Blau gibt dem Sachbearbeiter StOI Weiß die Anweisung einen Stundungsantrag abzulehnen. VA?

<u>§ 118 AO Tbm.:</u>	1. <i>hoheitliche Maßnahme</i> (+)
	2. einer Behörde (+)
	3. auf dem Gebiet des öR (+)
	4. zur Regelung (+)
	5. eines Einzelfalles (+)
	6. mit unzm. Außenwirkung (-)

Folge: *Kein VA*

2. Der Vorsteher RD Blau schließt einen Wartungsvertrag für die Gebäudeheizung ab VA?

<u>§ 118 AO Tbm.:</u>	1. <i>hoheitliche Maßnahme</i> (+)
	2. einer Behörde (+)
	3. auf dem Gebiet des öR (-)
	4. zur Regelung (-)
	5. eines Einzelfalles (+)
	6. mit unzm. Außenwirkung (+)

Folge: *Kein VA*

3. Der StOI Weiß teilt dem Erben des Stpfl. auf Anfrage mit, welchen Umsatz der Erblasser im Jahre 01 versteuert hat. VA?

<u>§ 118 AO Tbm.:</u>	1. <i>hoheitliche Maßnahme</i> (-), da Wissensäußerung (h.M.)
	2. einer Behörde (+)
	3. auf dem Gebiet des öR (+)
	4. zur Regelung (+)
	5. eines Einzelfalles (+)
	6. mit unzm. Außenwirkung (-)

Folge: *Kein VA*

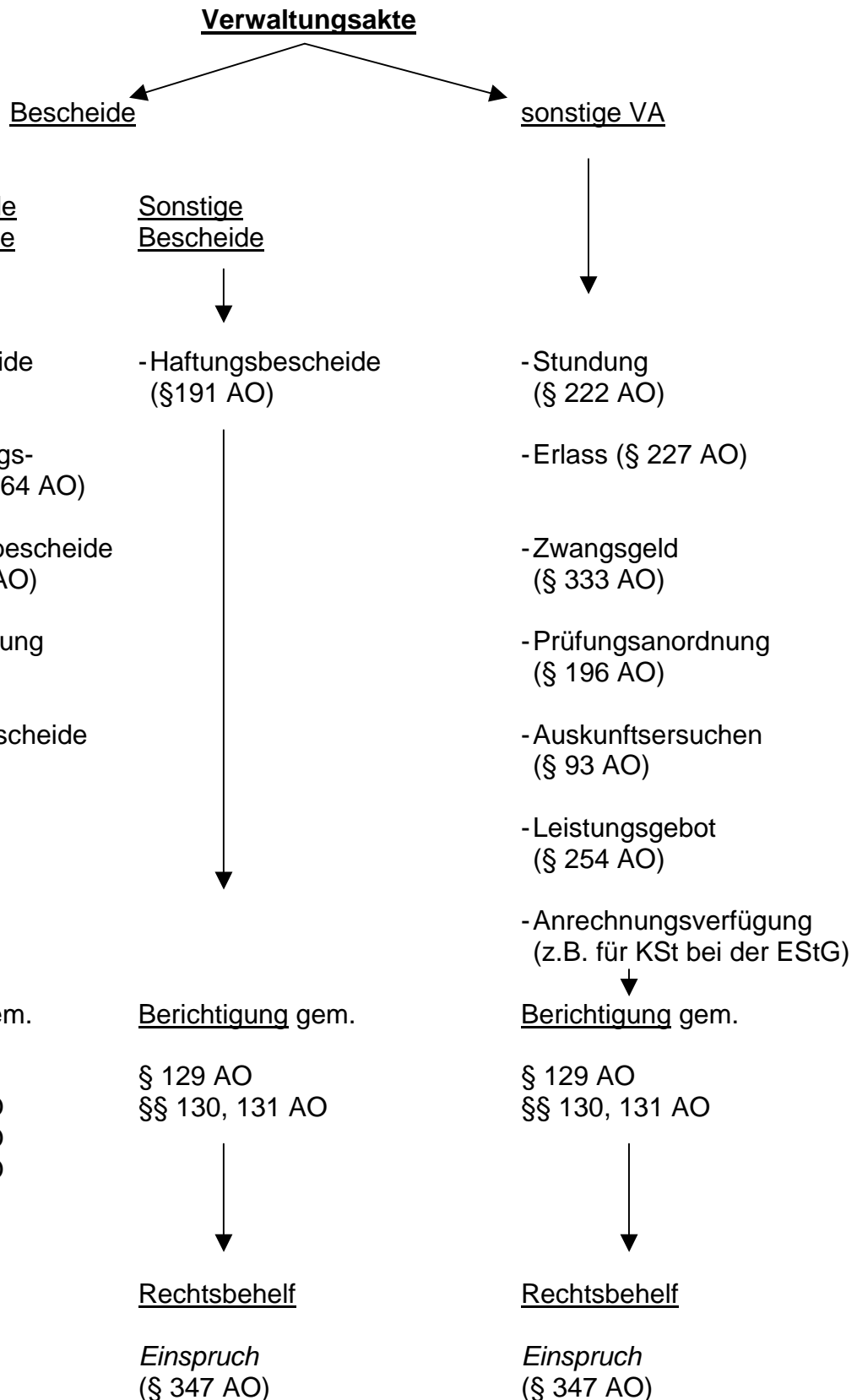
4. Die StOI in Blau-Weiß fordert den Stpfl. Rot auf, an Amtstelle zu erscheinen, um eine Auskunft über die Baukosten seines Hauses zu erteilen. VA?

<u>§ 118 AO Tbm.:</u>	1. <i>hoheitliche Maßnahme</i> (+),
	2. einer Behörde (+)
	3. auf dem Gebiet des öR (+)
	4. zur Regelung (+)
	5. eines Einzelfalles (+)
	6. mit unzm. Außenwirkung (+)

Folge: *VA*

Einteilung von VA

Wegen der unterschiedlichen Anwendung der Vorschriften des Berichtigungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens müssen die Verwaltungsakte in verschiedene Gruppen eingeordnet werden.



Form und Inhalt von VA

1. Form

Grundsätzlich: *Formlos (§ 119 II AO)*

Ausnahme: *Schriftform für Steuerbescheide (§ 157 AO),
Feststellungsbescheide (§ 181 AO),
Haftungsbescheide (§ 191 I 2 AO)*

2. Inhalt

Gem. § 119 I AO muss der VA inhaltlich hinreichend bestimmt sein, d.h. er muss erkennen lassen, "wer - was - von wem" verlangt.

- a) erlassende Behörde
- b) eindeutige Regelung
- c) Regelungsempfänger

Bei Verstoß gegen diese Grundsätze ist der VA gem. § 125 AO nichtig und damit unwirksam (§124 III AO)

Für Steuerbescheide ist zusätzlich § 157 I AO zu beachten.

3. Begründung

Schriftliche VA müssen schriftlich begründet werden (§ 121 AO). Dies gilt insbesondere für Steuerbescheide, in denen regelmäßig als Begründung die Besteuerungsgrundlagen mitgeteilt werden. Der eigentliche VA besteht hierbei lediglich in dem Satz:

"Festgesetzt werden 10.000,-- EUR Einkommensteuer für 02"

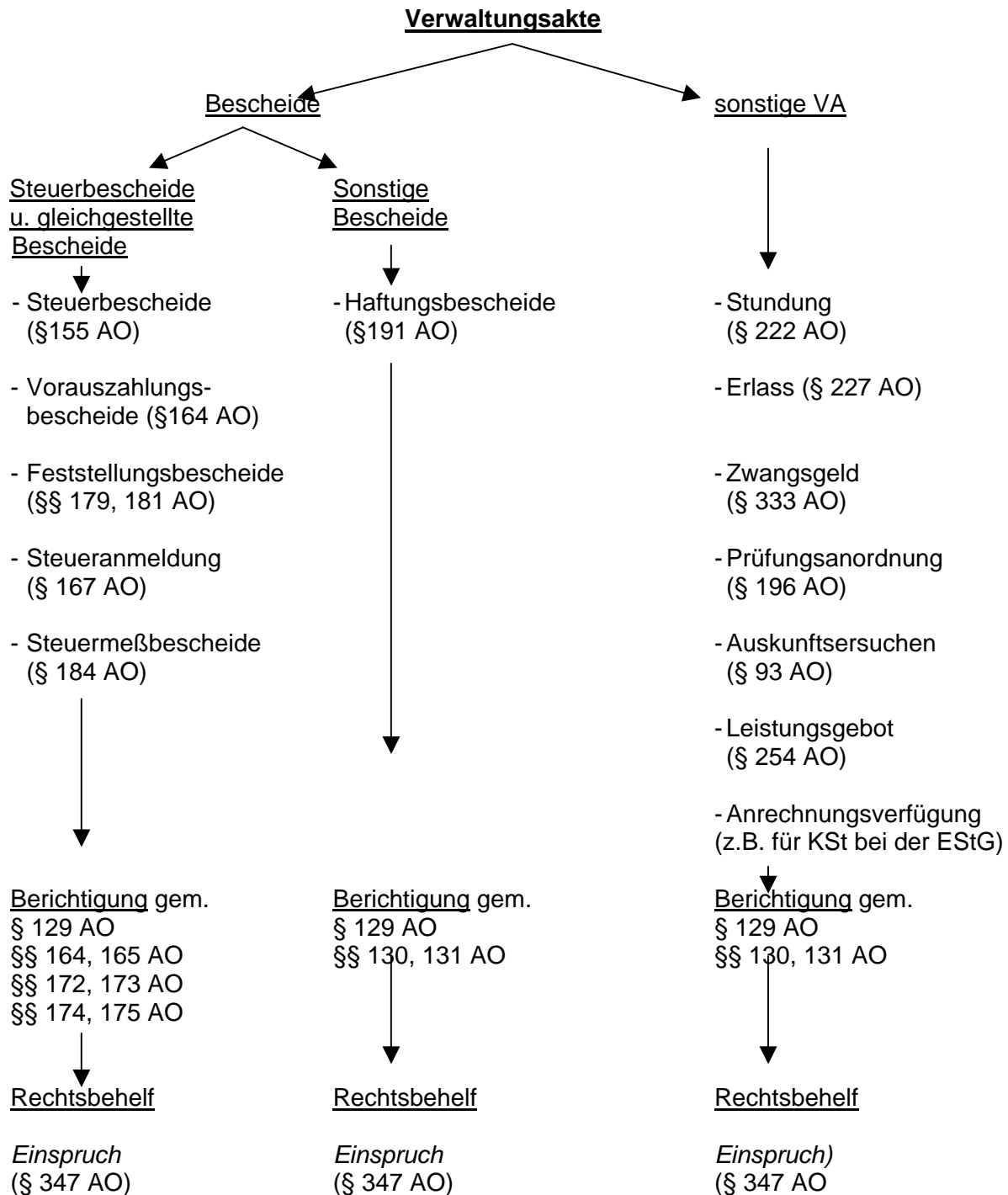
Die nachfolgende Berechnung ist nur die Begründung des Einkommensteuerbescheides.

Zu beachten ist, dass gem. § 126 I Nr.2 AO eine erforderliche Begründung nachträglich gegeben werden kann. Zur Auswirkung auf die Korrektur des Steuerbescheides siehe § 127 AO.

Wirksamkeit von VA

Mit der Bekanntgabe wird der VA wirksam (§§ 122, 124 AO). Er bleibt auch wirksam, wenn er einen formellen oder materiellen Fehler enthält (Ausn.: Fehler i.S. des § 125 AO).

Fehler können im Rechtsbehelfsverfahren oder im sog. Berichtigungsverfahren behoben werden. Dazu sind die VA zu unterscheiden in:



Die Wirksamkeit des VA erfordert die **Bekanntgabe an die richtige Person** (§ 122 I AO). Dies ist grds. der Steuerschuldner (Ausn. siehe **Bekanntgabeerlass** Teil III in Anlage Nr 1).

Empfänger eines VA ist derjenige, dem der VA tatsächlich zugehen soll, damit er durch die Bekanntgabe wirksam wird (ausführl. **Bekanntgabeerlass** Teil III in Anlage Nr.1).

Prüfungsschema zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden am Beispiel der Rechtsbehelfsfrist (§ 355 AO)

1. Ausgangspunkt → § 355 I Satz 1 AO

“Die Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen.”

2. Ausgangspunkt → § 122 II Nr.1 AO

*“Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekanntgegeben
1. bei der Übermittlung im Geltungsbereich dieses Gesetzes am dritten Tag nach der
Aufgabe zur Post.....*

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist .-“

Prüfungsschema

		BEISPIEL
1.	Tag der Aufgabe des Steuerbescheides zur Post	21.11.01
2.	Bekanntgabefiktion des § 122 II Nr.1 AO:	3 Tage
	- <u>Beachte:</u> - auch wenn der Steuerbescheid früher beim Steuerpflichtigen eintrifft	
	- nicht wenn der Steuerbescheid später als nach 3 Tagen zugeht	(dann tatsächl. Zugang maßgebend)
	- § 108 III AO findet Anwendung! Sa, So oder gesetzlicher Feiertag	= Nächster Werktag
3.	Beginn der Rechtsbehelfsfrist (§ 108 I AO i.V.m. § 187 I BGB) mit Ablauf des	24.11.01 24:00 Uhr
4.	Dauer der Rechtsbehelfsfrist:	1 Monat
5.	Ende der Rechtsbehelfsfrist: (§ 108 I AO i.V.m. § 188 II od. III BGB)	mit Ablauf 24.12.01 24:00 Uhr
	- <u>Beachte:</u> Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzl. Feiertag, so verlängert sich die Frist gem. § 108 III AO auf den nächsten Werktag!	
6.	Bei unverschuldeter Fristversäumnis ggf. , Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" gem. § 110 AO	

Bestandskraft von VA

1. Ausgangspunkt → § 124 II AO

“Ein VA bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.”

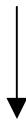
2. Ausgangspunkt → § 172 I AO

“Ein Steuerbescheid darf soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden”

Nr.2 d) soweit dies sonst gesetzlich zugelassen ist...”

Bestandskraft von VA

Formelle Bestandskraft



Ein wirksamer VA wird formell bestandskräftig, wenn er vom Stpfl. nicht mehr mit dem zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden kann. In diesem Falle spricht man von der **Unanfechtbarkeit** des VA.

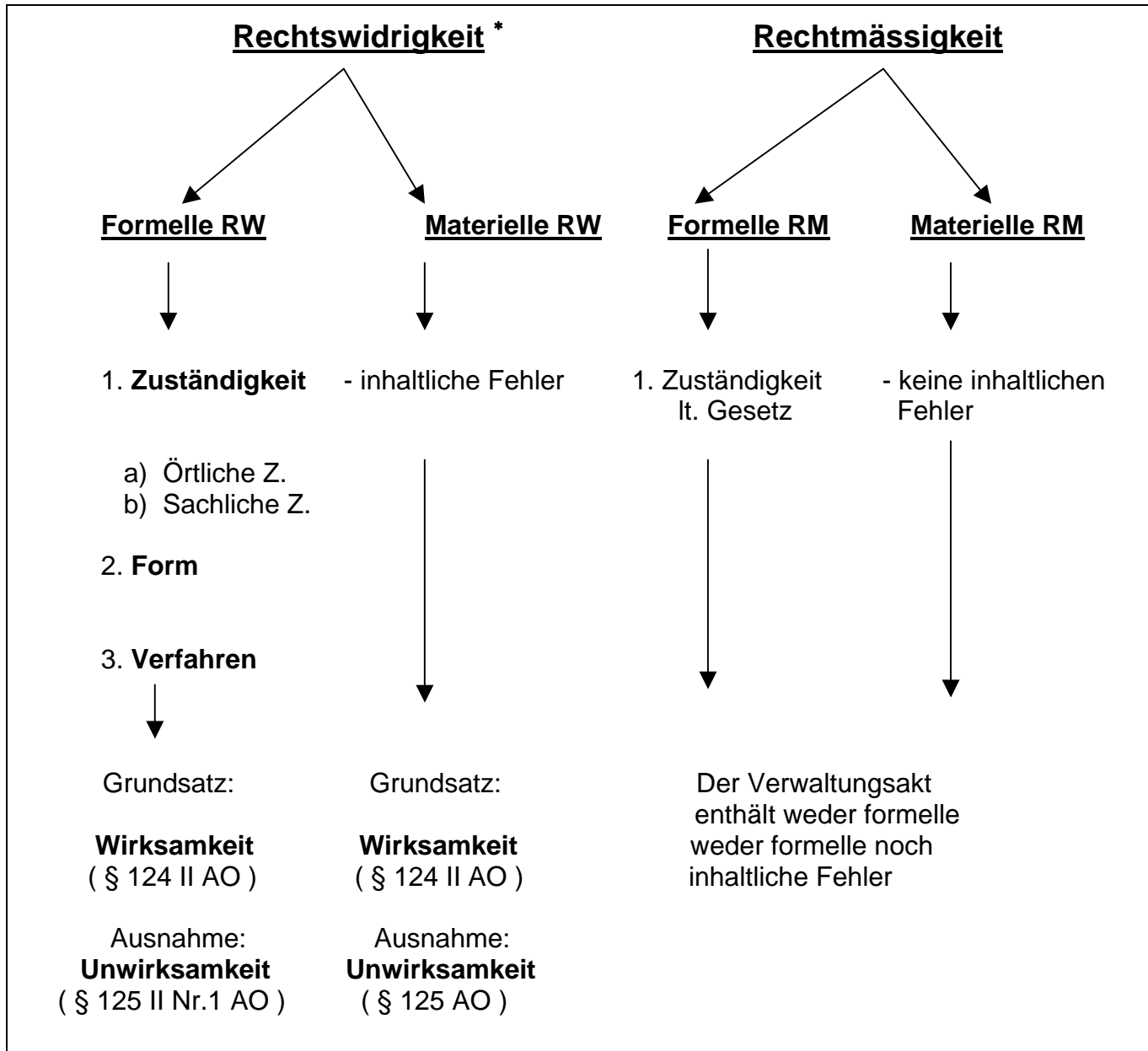
Materielle Bestandskraft



Von der formellen Bestandskraft ist die materielle Bestandskraft zu unterscheiden. Gem. §§ 130 ff., 172 ff. AO können Bescheide nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Die materielle Bestandskraft tritt somit in den Fällen ein, in denen ein VA nicht mehr geändert bzw. aufgehoben werden kann.

RECHTSWIDRIGKEIT ↔ RECHTMÄSSIGKEIT

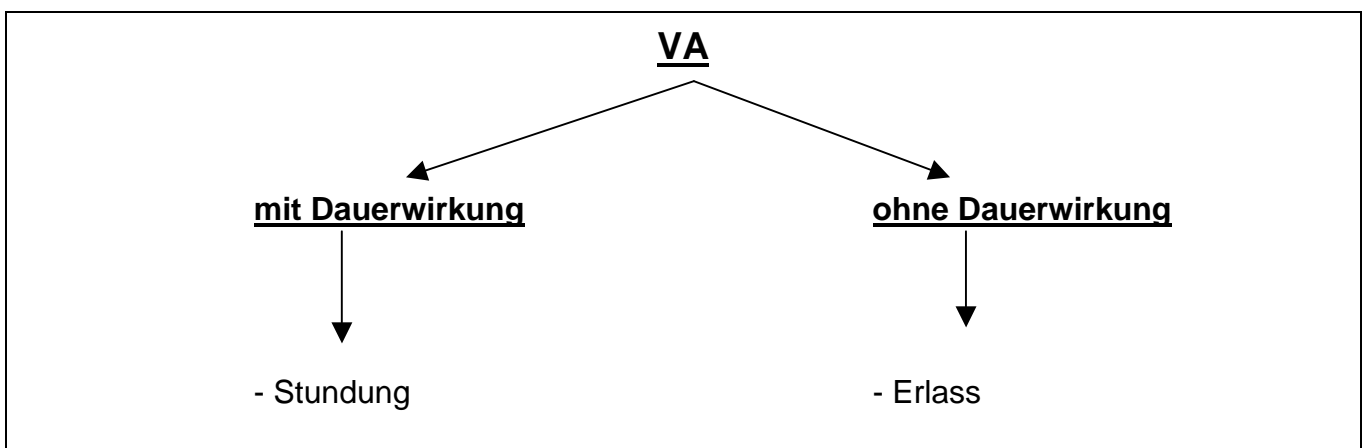
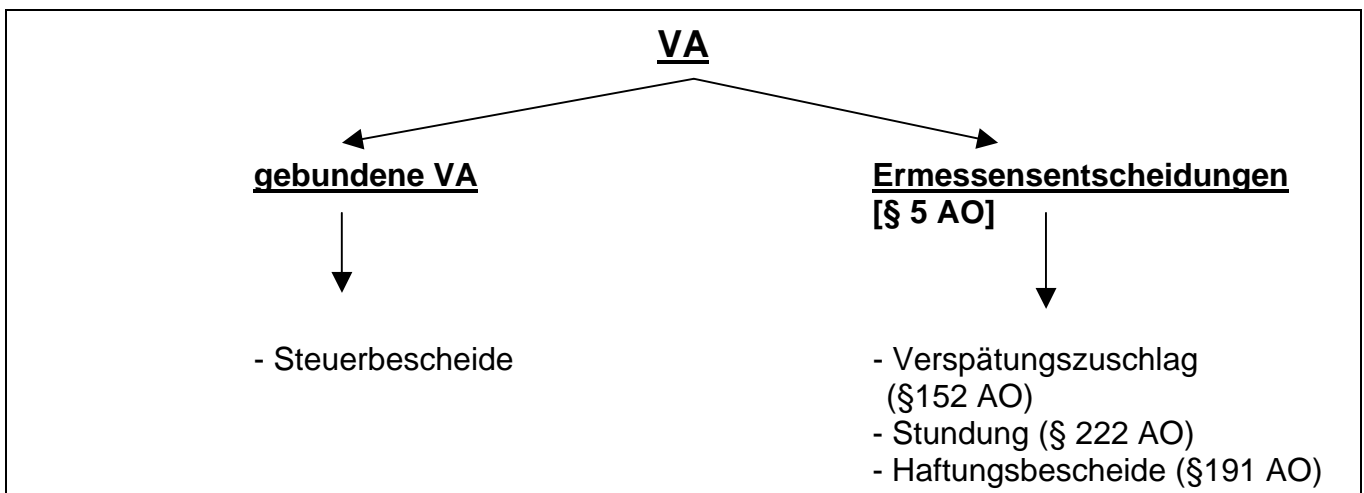
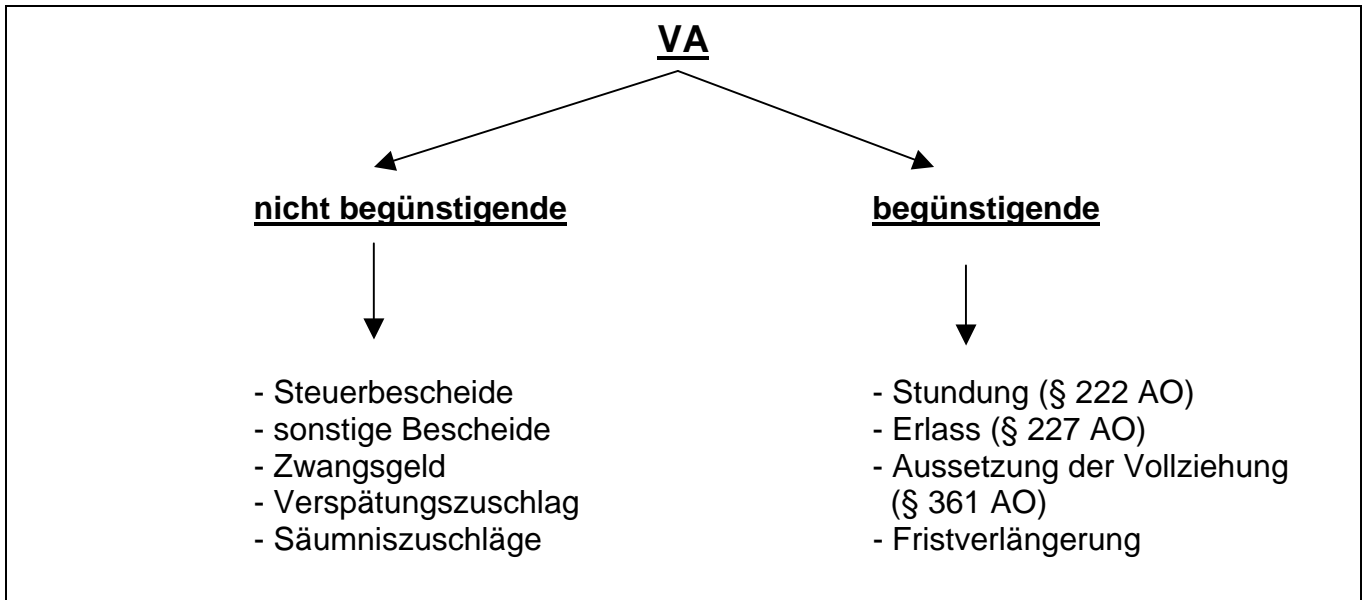


* **Rechtswidrigkeit = Fehlerhaftigkeit (Rechtsfolge: Anfechtbarkeit des VA)**

Beachte: § 126 AO "Heilung" von bestehenden Form- u. Verfahrensfehlern
§ 127 AO "keine Aufhebung" bei bestehenden formellen Fehlern

Unterscheidung von Verwaltungsakten

Es bestehen mehrere Einteilungsmöglichkeiten:



Verwirklichung des Steueranspruchs

I. Fälligkeit

An das Festsetzungsverfahren schließt sich das Erhebungsverfahren an, denn erst durch die Einziehung der festgesetzten Ansprüche sind Einnahmen für den Staat verfügbar.

Grundlage für die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ist i.d.R der Steuerbescheid.

Die mit dem Steuerbescheid verbundene Fälligkeitsbestimmung (das sog. **Leistungsgebot**: "Bitte zahlen Sie bis zum") ist damit bereits Teil des Erhebungsverfahrens.

Gem. § 220 AO richtet sich die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach den (Einzel-)Steuergesetzen.

z. B.	§ 36 IV EStG	Einkommensteuer-Abschlusszahlung
	§ 20 II GewStG	Gewerbesteuer-Abschlusszahlung
	§ 18 IV UStG	Umsatzsteuer-Abschlusszahlung

II. Bedeutung der Fälligkeit

1. § 240 AO Säumniszuschläge
2. § 254 AO Vollstreckungsvoraussetzung

III. Hinausschieben der Fälligkeit

1. durch Stundung (§ 222 AO)
2. durch Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 AO bzw. § 69 FGO

IV. Zinsarten

1. § 233a AO Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen
2. § 234 AO Stundungszinsen
3. § 235 AO Hinterziehungszinsen
4. § 236 AO Prozesszinsen
5. § 237 AO Aussetzungszinsen

Entstehung (§ 38 AO) und Fälligkeit (§ 220 AO) von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

1. Ausgangspunkt → § 38 AO

“Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.”

2. Ausgangspunkt → § 220 I AO

“Die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis richtet sich nach den Vorschriften der Einzelsteuergesetze.”

Übersicht

<u>Steuerart</u>	<u>Entstehungszeitpunkt</u>	<u>Fälligkeit</u>
ESt-Abschlusszahlung	§ 36 I EStG mit Ablauf des Veranla- gungszeitraums	§ 36 IV EStG 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
ESt-Vorauszahlung	§ 37 I 2 EStG 01.01.; 01.04.; 01.07.; 01.10.	§ 37 I 1 EStG 10.03.; 10.06.; 10.09.; 10.12.
Lohnsteuer	§ 38 II 2 EStG im Zeitpunkt des Zuflusses des Arbeitslohns	§ 41 a I EStG spätestens am 10. Tag des LSt- Voranmeldungszeitraums
VSt-Abschlußzahlung	§ 5 II VStG mit Beginn des Kalender- jahres, für das die Steuer festzusetzen ist	§ 22 I 1 VStG 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

Übersicht		
Steuerart	Entstehungszeitpunkt	Fälligkeit
USt-Abschlußzahlung	§§ 13, 18 UStG analog kein besonderer Entstehungszeitpunkt	§ 18 IV UStG a) Differenz der Jahreserklärung zu den einzelnen Voranmeldungen → 1 Monat nach Abgabe der Jahressteuererklärung b) Differenz Steuerbescheid zur Jahreserklärung → 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

Abgrenzung Berichtigungsverfahren ↔ Einspruchsverfahren

Ausgangslage: Der Steuerpflichtige oder das Finanzamt stellen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fest, dass die Steuerfestsetzung rechtswidrig ist.

Zeitpunkt: Aus der Sicht des Steuerpflichtigen ist i.d.R. vorrangig zu prüfen, ob ein Fehler noch im Einspruchsverfahren korrigiert werden kann. Anderenfalls bleibt nur ein Antrag auf Änderung / Berichtigung des Steuerbescheides.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung ist allein zu prüfen, ob ein Änderungsbescheid erlassen werden kann.

Systematik

Berichtigungsverfahren

(1) Nur bei bestimmten Fehlern

(d.h. nur für gesetzl. vorgesehene Berichtigungstatbestände: z.B. §§ 129, 164, 165, 172, 173, 175 AO)

(2) Nur innerhalb der Festsetzungsfrist

Anlaufhemmung (§ 170)
Fristdauer (§ 169 AO)
Ablaufhemmung (§ 171 AO)

Einspruchsverfahren

(1) Jeder Fehler

z. B. unzutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

(2) Nur innerhalb der Einspruchsfrist

§ 355 AO: 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide

1. Berichtigungsverfahren der AO sind:

- a) Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeiten gem. **§ 129 AO.**
- b) Berichtigung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. **§ 164 AO.**
- c) Berichtigung einer vorläufigen Steuerfestsetzung gem. **§ 165 AO.**
- d) Berichtigung in den Fällen der Täuschung, absoluten Unzuständigkeit der Behörde oder mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gem. **§ 172 I Nr.2 a - d AO.**
- e) Berichtigung wegen neuer Tatsachen gem. **§ 173 AO.**
 - aa) zugunsten des Steuerpflichtigen gem. **§ 173 I Nr.2 AO.**
 - bb) zuungunsten des Steuerpflichtigen gem. **§ 173 I Nr.1 AO.**
- f) Berichtigung wegen widerstreitender Steuerfestsetzung gem. **§ 174 AO.**
- g) Berichtigung wegen Änderungen des Grundlagenbescheides gem. **§ 175 I Nr.1 AO.**
- h) Berichtigung bei rückwirkenden Ereignissen gem. **§ 175 I Nr.2 AO.**

2. Prüfungsschema:

- (1) Wirksamer VA gegeben?
- (2) Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen?
- (3) Fehler vorhanden?
- (4) Berichtigungsverfahren vorhanden?

3. **Die o.g. Berichtigungsmöglichkeiten werden auf die sog. gleichgestellten Verwaltungsakte angewendet:**

- a) Vorauszahlungsbescheide **§ 164 I 2 AO.**
- b) Feststellungsbescheide **§ 181 AO.**
- c) Steuermeßbescheide **§ 184 AO.**
- d) Steueranmeldungen **§ 168 AO.**

Für sonstige VA gelten die **§§ 129, 130, 131 AO.**

4. Formelle Bestandskraft eines VA

- Ein wirksamer VA wird formell bestandskräftig, wenn er vom Steuerpflichtigen nicht mehr mit dem zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden kann. In diesem Falle spricht man auch von der Unanfechtbarkeit des VA.

5. Materielle Bestandskraft eines VA

- Von der formellen Bestandskraft ist die materielle Bestandskraft zu unterscheiden.

Ausgangspunkt: **§ 124 II AO**

“Ein VA bleibt wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.”

Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide

§ 172 I Nr.2d AO:

*“Ein Steuerbescheid darf, soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,
... soweit dies sonst gesetzlich zugelassen ist...”*

6. Berechnung der Festsetzungsfrist

- In drei Schritten:

- a) Berechnung der Anlaufhemmung gem. **§ 170 AO**.
- b) Ermittlung der Festsetzungsfrist gem. **§ 169 II AO** (4, 5, oder 10 Jahre).
- c) Prüfung der Ablaufhemmungen gem. **§ 171 AO**.

7. Bedeutung der Festsetzungsfrist

- Wenn die Finanzbehörde nach Ablauf der Festsetzungsfrist den Steuerbescheid ändert, ist dies gem. **§ 169 I S.1 AO** unzulässig. Der Änderungsbescheid ist rechtswidrig, aber nicht nichtig.

8. Rechtsnatur einer Steueranmeldung

- Der Steuerpflichtige hat gem. **§ 150 I S.2 AO** in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung). Die Festsetzung der Steuer nach **§ 155 AO** ist nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuer- oder Haftungsschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt (**§ 167 I AO**). Gem. **§ 168 S.1 AO** steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung jedoch zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt dies erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt (**§ 168 S.2 AO**).

10. Rechtsnatur einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

- Die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist eine Steuerfestsetzung, bei der diese (solange der Vorbehalt wirksam ist) aufgehoben oder geändert werden kann (**§ 164 I S.2 AO**). Der Vorbehalt der Nachprüfung muss durch die Finanzbehörde aufgehoben werden, wenn der Steuerfall „abschließend“ geprüft worden ist (**§ 164 III AO**). Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt kraft Gesetz, wenn die besonders berechnete Festsetzungsfrist abläuft (**§ 164 IV AO**).

Die Festsetzung einer Vorauszahlung ist stets eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (**§ 164 I S.2 AO**).

11. Rechtsnatur einer vorläufigen Steuerfestsetzung

- Soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerfestsetzung eingetreten sind, kann die Steuer vorläufig festgesetzt werden (**§ 165 I AO**). Gem. **§ 165 II AO** kann die Finanzbehörde die Festsetzung (innerhalb der Festsetzungsfrist) ändern.

Berichtigungsverfahren für Steuerbescheide

12. Bedeutung von Grundlagenbescheiden im Steuerrecht

- Die Grundlagenbescheide dienen der Verfahrensvereinfachung, da die Finanzbehörde bei der Veranlagung bestimmte Besteuerungsgrundlagen nicht mehr selbst ermitteln muss. Sie kann sich vielmehr der Feststellungen der Grundlagenbescheide bedienen.

13. Definition von Grundlagenbescheiden

- Legaldefinition in **§ 171 X AO**; Grundlagenbescheide sind:
 - a) Feststellungsbescheide **§§ 179-183 AO**.
 - b) Steuermeßbescheide **§§ 184-190 AO**.
 - c) sonstige bindende Verwaltungsakte z.B. der Schwerbehindertenausweis für die ESt.

Fehler im Berichtigungsverfahren

1. Kein wirksamer Erstbescheid

Eine Berichtigungsvorschrift ist nicht erforderlich, da keine Rechtswirkung (§§ 122, 124 AO).

2. Die Festsetzungsfrist ist abgelaufen

Der Änderungsbescheid ist rechtswidrig, aber nicht nichtig.

3. Fehler i.S. von §§ 126-128 AO

Es erfolgt keine Berichtigung, da der Fehler heilbar oder unbeachtlich ist.

4. Es greift keine Berichtigungsvorschrift

Der Änderungsbescheid ist rechtswidrig, aber nicht nichtig.

Prüfungsschema:

- (1) Wirksamer VA gegeben?
- (2) Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen?
- (3) Fehler vorhanden?
 - kein Fall des § 125 AO
 - kein Fall der §§ 126 - 128 AO
- (4) Berichtigungsvorschrift vorhanden?

Falls die Voraussetzungen (1) - (4) vorliegen, ist der Änderungsbescheid rechtmäßig.

Prüfungsschema zur Berechnung der Festsetzungsfrist

1. Ausgangspunkt → § 169 II Nr.2 Satz 1, 2 AO

“Die Festsetzungsfrist beträgt... vier Jahre für die nicht in Nummer 1 genannten Steuern und Steuervergütungen.

Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist.”

2. Ausgangspunkt → § 170 II Nr.1 AO

“Abweichend von Absatz 1 beginnt die Festsetzungsfrist, wenn eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen... ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung... eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist...”

Prüfungsschema

	<u>Beispiel</u>
<p>1. Beginn der Festsetzungsfrist (sog. Anlaufhemmung gem. § 170 II Nr.1 AO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung beim FA eingereicht wurde - max. 3 Jahre später!! (d.h. wenn die Steuererklärung erst nach vier Jahren oder gar nicht abgegeben wird) 	<p>ESt-Erklärung für 02 in 03 beim FA abgegeben</p> <p>m.A.d. 31.12.03</p>
<p>2. Dauer der Festsetzungsfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grundsätzlich:</u> 4 Jahre - <u>Ausnahme:</u> 5 Jahre bei leichtfertiger Steuerverkürzung - <u>Ausnahme:</u> 10 Jahre bei Steuerhinterziehung 	<p>hier z.B.: 4 Jahre</p>
<p>3. Ende der Festsetzungsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 108 III AO beachten!! - sog. Ablaufhemmung gem. § 171 AO beachten!! 	<p>m.A.d. 31.12.07</p>

Grundlagenbescheide i.S.d. Abgabenordnung

I. Legaldefinition in § 171 X AO

Grundlagenbescheide i.S.d. Abgabenordnung sind:

1. **Feststellungsbescheide**

→ §§ 179, 180 AO z.B. Einheitswerte oder gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungen bei der ESt

2. **Steuermeßbescheide**

→ § 184 AO z.B. Gewerbesteuermeßbescheide

3. **andere Verwaltungsakte mit Bindungswirkung für das Steuerrecht**

→ z. B. der Schwerbehindertenausweis für die ESt (§ 33b EStG)

II. Bedeutung für das Berichtigungsverfahren

Im Verhältnis Grundlagenbescheid zum Folgebescheid eröffnet § 175 I Nr.1 AO eine besondere Änderungsmöglichkeit für die Folgebescheide.

Ändern sich die Festsetzungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. wegen einer Änderung des Grundlagenbescheides nach § 129 AO, § 164 AO oder § 173 AO), so ist (von Amts wegen bzw. auf Antrag des Steuerpflichtigen) der Folgebescheid gem. § 175 I Nr.1 AO zu ändern.

III. Beispiele: Grundlagenbescheid

Schwerbehindertenausweis

Gewerbesteuermeßbescheid

gesonderte Gewinnfeststellung

-

Folgebescheid

Einkommensteuerbescheid

Gewerbesteuerbescheid

Einkommensteuerbescheid

Berichtigung von sonstigen Verwaltungsakten

Aufhebung und Änderung von Steuerverwaltungsakten

Sonstige Verwaltungsakte

Steuerbescheide oder gleichgestellte Bescheide

Es gelten die Berichtigungsnormen:

Es gelten die Berichtigungsnormen:

- § 129 AO
- § 130 AO
- § 131 AO

- § 129 AO
- § 172 AO
- § 173 AO
- § 174 AO
- § 175 AO
- § 164 AO
- § 165 AO

Systematik der §§ 130, 131 AO

Rechtmäßige VA (sog. Widerruf § 131 AO)

- Nicht begünstigender VA
(§ 131 I AO)
- Begünstigender VA
(§ 131 II AO)

Rechtswidrige VA (sog. Rücknahme § 130 AO)

- Nicht begünstigender VA
(§ 130 I AO)
- Begünstigender VA
(§ 130 II AO)

Ein VA ist rechtmäßig, wenn er im Zeitpunkt der Bekanntgabe dem Gesetz entspricht.

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

1. Rechtsnatur des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens

- Die AO regelt in den §§ 347 ff. die Überprüfung von Verwaltungsakten mittels Einspruch. Hierbei handelt es sich um das sog. "verlängerte Veranlagungsverfahren", da die Überprüfung des angefochtenen VA noch durch die Finanzbehörde (der sog. Rechtsbehelfsstelle im FA) erfolgt. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist kostenfrei. Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor dem Finanzgericht.

2. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs

a) Zulässigkeit des Rechtsbehelfs

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs hängen von der Zulässigkeit und Begründetheit ab. Gem. § 358 AO hat die Finanzbehörde zunächst die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsbehelfs zu prüfen. Mangelt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung, so ist der Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen. Ist der Rechtsbehelf zulässig, so muss die Finanzbehörde die Begründetheit prüfen.

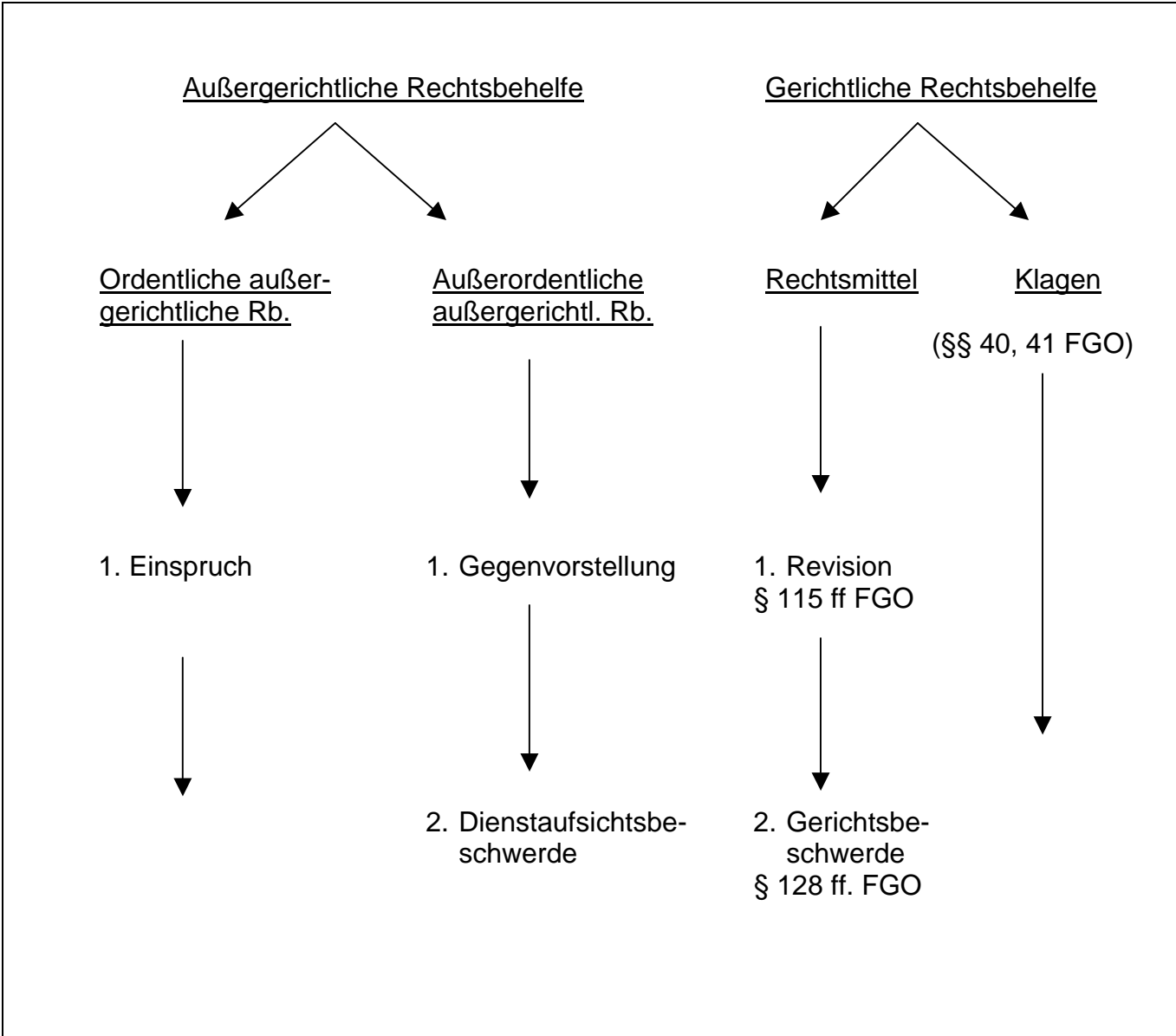
Stets zu prüfen sind:

(1) Statthaftigkeit	§§ 347,348 AO
(2) Form	§ 357 AO
(3) Frist	§§ 355, 108, 110 AO
(4) Beschwer	§ 350 AO

3. Berechnung der Rechtsbehelfsfrist

- Beginn der Frist mit der Bekanntgabe gem. §§ 122, 108 III AO (Bekanntgabefiktion)
- Dauer der Frist gem. § 355 AO: grds. 1 Monat
- Ende der Frist gem. § 108 I ggf. § 108 III AO!

Rechtsschutz in Steuersachen



<ul style="list-style-type: none"> - Formgebunden - Fristgebunden - Kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> - Formfrei - Fristfrei - Kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> - Formgebunden - Fristgebunden - Kostenpflichtig
---	---	--

--	--	--

Neuregelung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens ab dem 1.1.1996

*Hinweise auf die wichtigsten Änderungen der Abgabenordnung durch
das sog. Grenzpendlergesetz (BStBl. 1994 I, S. 444 ff.)*

Besonders wichtig:

**(1.) Abschaffung der Beschwerde als
außergerichtlichen Rechtsbehelf**

Gem. § 347 AO neuer Fassung
ist grundsätzlich nur noch der
E i n s p r u c h statthaft.

Ausschluß des Einspruchs:

gem. § 348 AO

Nr.1 bei Einspruchsentscheidungen

Nr.2 bei Nichtentscheidung über einen Einspruch...

**(2.) Erörterung des Sach- und Rechtsstands
gem. § 364 a AO.**

*Auf Antrag des Einspruchsführers soll die Finanz-
behörde vor Erlass einer Einspruchsentscheidung
den Sach- und Rechtsstand erörtern.*

(3.) Fristsetzung (§ 364 b AO)

*Die Finanzbehörde kann dem Einspruchsführer
eine Frist setzen*

1. zur Angabe der einspruchserheblichen Tatsachen,
2. zur Erklärung bestimmter Punkte,
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder Vorlage
von Urkunden, soweit er dazu verpflichtet ist.

*Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der
Frist vorgebracht werden, sind nicht mehr zu berücksichti-
gen.*

**(4.) Einspruchsbefugnis bei der einheitlichen Feststellung
gem. § 352 AO.**

Teil III: Anlagen

<u>Nummer:</u>	<u>Inhalt</u>
1	Bekanntgabeerlaß vom 8.4.1991 BStBl. I 1991, S.398 ff.
2	Kurzzusammenfassung AO in Fragen
3	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
4	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
5	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
6	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
7	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
8	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
9	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
10	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
11	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung
12	Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Anlage Nr.1

Bekanntgabeerlaß v. 08.04.1991 (Auszug)

Nr. 6

Bundessteuerblatt 1991 Teil I

Seite 398

A b g a b e n o r d n u n g

Der Bundesminister der Finanzen
IV A 5 - 5 0284 - 1/91

Bonn, 8 April 1991

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Betr.: Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten

Bezug: Sitzungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder über Fragen der Abgabenordnung
(AO IV/90 zu TOP 7 und AO 1/91 zu TOP 8)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten folgendes:

	Inhalt	
1 Allgemeines		2.8 Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Werts von nichtnotierten Aktien und Anteilen
1.1 Bekanntgabe von Verwaltungsakten		2.9 Bekanntgabe an juristische Personen
1.2 Steuerbescheide		2.10 Bekanntgabe in Konkursfällen
1.3 Bezeichnung des Steuerschuldners		2.11 Vergleichsverfahren
1.4 Bezeichnung des Adressaten		2.12 Zwangsverwaltung
1.5 Bezeichnung des Empfängers		2.13 Gesamtrechtsnachfolge (Erbfolge)
1.6 Anschriftenfeld		2.14 Testamentsvollstreckung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft
1.7 Übermittlung an Bevollmächtigte		2.15 Haftende
1.8 Form der Bekanntgabe		3 Besonderheiten des Zustellungsverfahrens
2 Bekanntgabe von Bescheiden		3.1 Zustellung mit Postzustellungsurkunde (PZU)
2.1 Bekanntgabe von Bescheiden an Ehegatten		3.2 Zustellung von Rechtsbehelfsentscheidungen
2.2 Bekanntgabe an gesetzliche Vertreter natürlicher Personen		4 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
2.3 Bekanntgabe von Bescheiden an Ehegatten mit Kindern oder Alleinstehende mit Kindern		4.1 Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes
2.4 Personengesellschaften (Gemeinschaften)		4.2 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
2.5 Bescheide über einheitliche Feststellungen		4.3 Unwirksamkeit der Bekanntgabe
2.6 Grundsteuermeßbescheide, Grunderwerbsteuerbescheide		4.4 Wirksame Bekanntgabe
2.7 Personengesellschaften (Gemeinschaften) in Liquidation		4.5 Fehler bei förmlichen Zustellungen
		4.6 Fehlerhafte Bekanntgabe von Grundlagenbescheiden
		4.7 Bekanntgabe von gesonderten und einheitlichen Feststellungen an einzelne Beteiligte
		Anhang: Abkürzungen
		Stichwortverzeichnis

Anlage Nr.1

Bekanntgabeerlaß v. 08.04.1991 (Auszug)

1 Allgemeines

1.1 Bekanntgabe von Verwaltungsakten

1.1.1 Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes ist, daß er inhaltlich hinreichend bestimmt ist (§119 Abs. 1 AO) und daß er demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, bekanntgegeben wird (§124 Abs. 1 AO). Deshalb ist beim Erlaß von schriftlichen Verwaltungsakten (Verfügung und Ausfertigung) festzulegen,

- an wen er sich richtet (Tz. 1.3 - Steuerschuldner),
- wem er bekanntgegeben werden soll (Tz. 1.4 - Adressat),
- welcher Person er zu übermitteln ist (Tz. 1.5 - Empfänger)

und ob

- eine besondere Form der Bekanntgabe erforderlich oder zweckmäßig ist (Tz. 1.8).

1.1.2 Verfahrensrechtlich ist zu unterscheiden zwischen dem Rechtsbegriff der Bekanntgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung, den Formen der Bekanntgabe (mündliche, schriftliche oder öffentliche Bekanntgabe) und den technischen Vorgängen bei der Übermittlung des Inhalts eines Verwaltungsaktes. Die Bekanntgabe setzt den Bekanntgabewillen des für den Erlaß des Verwaltungsaktes zuständigen Bediensteten voraus (vgl. BFH-Urteile vom 27.6.1986, BStBl II S. 832, und vom 24.11.1988, BStBl II 1989 S. 344).

1.1.3 Mit dem Rechtsbegriff „Bekanntgabe“ nicht gleichbedeutend sind die Bezeichnungen für die technischen Vorgänge bei der Übermittlung eines verfügten Verwaltungsaktes (z.B. „Aufgabe zur Post“, „Zusendung“, „Zustellung“, „ortsübliche Bekanntmachung“, „Zugang“), auch wenn diese Begriffe zugleich eine gewisse rechtliche Bedeutung haben. Die technischen Vorgänge bedürften, soweit das Gesetz daran Rechtsfolgen knüpft, einer Dokumentation, um nachweisen zu können, daß, wann und wie die Bekanntgabe erfolgt ist.

1.2 Steuerbescheide

1.2.1 Schriftliche Steuerfestsetzungen sind nur dann eine Grundlage für die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn sie als Steuerbescheid, gem. § 122 Abs. 1 AO demjenigen Beteiligten bekanntgegeben worden sind, für den sie bestimmt sind oder der von ihnen betroffen wird. Die folgenden Grundsätze regeln, wie der Steuerschuldner und ggf. der Adressat und der Empfänger zu bezeichnen sind und wie der Bescheid zu übermitteln ist.

1.2.2 Die Grundsätze über die Bekanntgabe von Steuerbescheiden gelten für andere schriftlich bekanntzugebende Verwaltungsakte (z. B. Haftungsbescheide, Prüfungsanordnungen, Androhungen und Festsetzungen eines Zwangsgeldes) entsprechend (vgl. Tz. 1.8.1). Im übrigen sind die besonderen Verwaltungsanweisungen zur Adressierung und Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen zu beachten.

1.3 Bezeichnung des Steuerschuldners

1.3.1 Steuerschuldner ist derjenige, gegen den sich ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis richtet (§§ 37,43 AO). Er muß im Bescheid so eindeutig bezeichnet

werden, daß Zweifel über die Identität nicht bestehen. Zur Vereinfachung der Darstellung wird die Bezeichnung Steuerschuldner im folgenden über den Wortsinn hinaus allgemein zur Kennzeichnung der Person benutzt, an die eine Festsetzung durch das Finanzamt zu richten ist, auch wenn es sich um einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch handelt.

1.3.2 Im allgemeinen wird eine natürliche Person als Steuerschuldner durch Vornamen und Familiennamen genügend bezeichnet. Nur bei Verwechslungsmöglichkeiten, insbesondere bei häufiger vorkommenden Namen, sind weitere Angaben erforderlich (z. B. Wohnungsanschrift, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Namenszusätze wie „senior“ oder „junior“). Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ergibt sich der zutreffende „Name“ aus Gesetz, Satzung, Register oder ähnlichen Quellen (bei Handelsgesellschaften Firma gem. § 17 HGB); wegen der Bezeichnung der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen vgl. Tzn. 2.4, 2.4.1.2.

1.4 Bezeichnung des Adressaten

1.4.1 Die Person, der ein Verwaltungsakt bekanntzugeben ist, wird als Adressat bezeichnet. Bei Steuerfestsetzungen ist dies in der Regel der Steuerschuldner, weil der Steuerbescheid seinem Inhalt nach für ihn bestimmt ist oder er von ihm betroffen wird (§122 Abs. 1 AO).

1.4.2 Als Adressat kommen jedoch auch Dritte in Betracht, wenn sie für den Steuerschuldner steuerliche Pflichten zu erfüllen haben. Dabei handelt es sich in erster Linie um Fälle, in denen die Bekanntgabe an den Steuerschuldner nicht möglich oder nicht zulässig ist.

Die Bekanntgabe ist insbesondere an folgende Dritte erforderlich:

- a) Eltern (§1629 BGB), Vormund (§1793 BGB), Pfleger (§§ 1909 ff. BGB) als gesetzliche Vertreter natürlicher Personen (§ 34 Abs. 1 AO),
- b) Geschäftsführer von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (z. B. Vorstände nichtrechtsfähiger Vereine, § 54 BGB),
- c) Geschäftsführer von Vermögensmassen (z.B. nichtrechtsfähige Stiftungen, §§ 86, 26 BGB),
- d) Vermögensverwalter i. S. von § 34 Abs. 3 AO (z. B. Konkursverwalter, Zwangsverwalter, gerichtlich bestellte Liquidatoren, Nachlaßverwalter),
- e) Verfügungsberechtigte i. S. von § 35 AO,
- f) für das Besteuerungsverfahren bestellte Vertreter i.S. von § 81 AO.

1.4.3 Ist der Adressat nicht mit dem Steuerschuldner identisch (Tz. 1.4.2). So ist er zusätzlich zum Steuerschuldner abzugeben. Hinsichtlich der eindeutigen Bezeichnung gelten dieselben Grundsätze wie für die Bezeichnung des Steuerschuldners (Tz. 1.3.2). Das Vertretungsverhältnis (Tz. 1.4.2) ist im Bescheid anzugeben (s. Tz. 1.6).

1.5 Bezeichnung des Empfängers

1.5.1 Als Empfänger wird derjenige bezeichnet, dem der schriftliche Verwaltungsakt tatsächlich zugehen soll, da mit er durch Bekanntgabe wirksam wird. In der Regel ist der Steuerschuldner nicht nur Adressat, sondern auch „Empfänger“ des Verwaltungsaktes.

Anlage Nr.2

Grundfragen zur Abgabenordnung

1. Welche Personen können im Steuerrecht rechtsfähig sein?
2. Wo ist der Anwendungsbereich der AO geregelt?
3. Was ist ein Verwaltungsakt?
4. Welchen Formvorschriften unterliegt der VA?
5. Welche Anforderungen sind an den Inhalt des VA zu stellen?
6. Wann wird ein VA wirksam?
7. Wann ist ein VA ausnahmsweise nichtig?
8. Wie können fehlerhafte Verwaltungsakte behoben werden?
9. Welche besonderen Verfahren sind in der AO geregelt?
10. Welche „Hauptverfahren“ kennt die AO?
11. Welche Verfahrensgrundsätze gelten im Ermittlungsverfahren?
12. Was bedeutet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?
13. Welche Besonderheit gilt für die Bekanntgabe mittels einfachem Brief?
14. Was ist eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung?
15. Was ist eine vorläufige Steuerfestsetzung?
16. Welche Bedeutung haben die Grundlagenbescheide im Steuerrecht?
17. Wo sind die Grundlagenbescheide in der AO definiert?
18. Was bedeutet die formelle Bestandskraft eines VA?
19. Worin besteht die materielle Bestandskraft eines VA?
20. Wie wird die Festsetzungsfrist berechnet?
21. Wofür ist die Festsetzungsfrist von Bedeutung?
22. Welche Berichtigungsmöglichkeiten bietet die AO für Steuerbescheide?
23. Auf welche Verwaltungsakte werden diese Berichtigungsmöglichkeiten entsprechend angewendet?
25. Welche Berichtigungsmöglichkeiten bestehen für sonstige Verwaltungsakte?
24. Was ist eine Steueranmeldung?
25. Welche Vorschriften sind für die Berechnung von Fristen der AO maßgebend?
26. Wie wird die Rechtsbehelfsfrist berechnet?
27. Was ist das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren?

Anlage Nr.2

Grundfragen zur Abgabenordnung

28. Wovon hängen die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelf ab?
29. Welchen vorläufigen Rechtsschutz regelt die AO?
30. Wann ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft?
31. Welche Auswirkung hat die unrichtige Bezeichnung des Rechtsbehelf?
32. Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsbehelf sind stets zu prüfen?
33. In welchen Fällen ergeht nach zulässigem Einspruch eine Einspruchsentscheidung?
34. In welchen Fällen ergeht nach zulässigem Rechtsbehelf ein Abhilfebescheid?
35. In welchen Fällen ergeht nach zulässigem Rechtsbehelf ein sog. Teilabhilfebescheid?

Anlage Nr. 3

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

Mit dem Körperschaftsteuervorauszahlungsbescheid vom 15.02.02 sind die KSt-Vorauszahlungen für 02 mit je EUR 20.000,00 pro Quartal festgesetzt worden. Gegen diesen Vorauszahlungsbescheid sind damals keine Einwendungen erhoben worden, da seinerzeit mit einer Jahressteuerschuld von EUR 80.000,00 gerechnet werden konnte. Im November 02 stellen Sie aufgrund einer Zwischenbilanz fest, dass sich die Körperschaftsteuerschuld 02 voraussichtlich auf EUR 60.000,00 belaufen wird.

Der Körperschaftsteuervorauszahlungsbescheid vom 15.02.02 enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Kann der ursprüngliche Körperschaftsteuervorauszahlungsbescheid vom 15. 02. 02 geändert werden? Was veranlassen Sie? Begründen Sie ihre Antwort!

Anlage Nr. 4

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

Der Versicherungsvertreter V (mit Wohnsitz in Gelsenkirchen) erhält vom Finanzamt Gelsenkirchen-Süd am Samstag, dem 30.01.08, einen nach § 164 II AO geänderten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 02 vom 28.01.08 (Aufgabedatum zur Post). Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung. Er setzt die ESt 02 auf EUR 75.000,00 fest. Der bisherige nach § 164 I AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene ESt-Bescheid 02 vom 06.02.04 lautete auf EUR 70.000,00. In einer Anlage zum Änderungsbescheid heißt es sachlich korrekt:

“Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung waren um EUR 9.000,00 zu erhöhen, weil der Abschreibungszeitraum der AfA nach § 7 EStG abgelaufen ist.”

V hatte in seiner im Mai 03 abgegebenen ESt-Erklärung 02 eine Anlage beigefügt, in welcher er das FA darauf hinwies, es möge von Amts wegen prüfen, ob der Abschreibungszeitraum für die geltend gemachte AfA nach § 7 EStG abgelaufen sei.

Alle im Sachverhalt genannten ESt-Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Monat Januar 08 endet am Sonntag, den 31.01.08. Der Monat Februar 08 endet am Montag, den 29.02.08.

Frage 1:

Ist der geänderte ESt-Bescheid 02 vom 28.01.08 rechtmäßig?

Frage 2:

Überprüfen Sie bitte die Zulässigkeit eines Einspruchs gegen den ESt-Bescheid 02 vom 28.01.08.

Anlage Nr. 5

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

Der einzige persönlich (unbeschränkt) haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft unter der Firma Wartmann Kommanditgesellschaft, Hagen, Herr Jorg Wartmann, wohnhaft ebenfalls in Hagen, erhält am 04. Juni 01 seinen Einkommen- und Kirchensteuerbescheid für 00, welcher auf den 03. Juni 01 datiert ist. Darin ist sein Anteil an dem Gewinn 00 der Wartmann Kommanditgesellschaft entsprechend dem gem. § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Gewinnfeststellungsbescheid 00 vom 27. März 01 der Wartmann Kommanditgesellschaft mit EUR 350.000,00 erfasst.

Der Einkommen-/Kirchensteuerbescheid 00 entspricht auch im übrigen der Einkommensteuererklärung 00.

Als Herr Wartmann den geprüften Bescheid am 01. Juli 01 in seiner Steuerakte abheften will, entdeckt er dort die Honorarrechnung vom 03. Dezember 00 des Rechtsanwalts R. über EUR 3.750,00, die Herr Wartmann am 05. Dezember 00 bezahlt hatte. Herr Wartmann hatte sich bei R. ausschließlich in einer Frage rechtlich beraten lassen, welche sein Verhältnis zur Kommanditgesellschaft betraf. Die Ausgabe ist steuerlich noch nicht berücksichtigt worden.

Herr Wartmann beabsichtigt nun, gegen seinen Einkommensteuerbescheid 00 Einspruch mit dem Ziel einzulegen, das Rechtsanwaltshonorar in seiner Einkommen-/Kirchensteuerfestsetzung als Betriebsausgabe geltend zu machen.

Alle im Sachverhalt genannten ESt-Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Aufgaben:

- 1) Besteht für Herrn Wartmann noch eine Möglichkeit, das Rechtsanwaltshonorar steuerlich geltend zu machen?
- 2) Wäre der beabsichtigte fristgerechte Einspruch gegen den Einkommen-/Kirchensteuerbescheid 00 zulässig und begründet?

Begründen Sie Ihre Antworten kurz und bündig unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung.

Anlage Nr. 6

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

Herr Achtsam erhält am 15.08.02 den Gewerbesteuerbescheid für 01. Er stellt fest, dass die Gewerbesteuerschuld erheblich von der gebildeten Gewerbesteuerrückstellung abweicht. Bei Überprüfung fällt ihm auf, dass das Finanzamt im Gewerbesteuermeßbescheid vom 01.07.02 anstelle der erklärten Dauerschuldzinsen in Höhe von EUR 90.000,00 einen Betrag in Höhe von EUR 900.000,00 berücksichtigt hat.

Alle im Sachverhalt genannten Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Was würden Sie Herrn Achtsam raten?

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

1. Aufgabe:

Der Auswanderer Heinz Rudolf K., der in Bolivien lebt, möchte seine alte Heimat Gelsenkirchen-Bismarck noch einmal sehen. Er kommt deshalb im März 01 zu einem 6-monatigen Hotel-Aufenthalt nach Gelsenkirchen. kurz vor seiner Rückreise nach Bolivien verliebt er sich in seine frühere Jugendliebe aus Essen-Katernberg. In ihrer Wohnung bleibt er noch zwei weitere Monate. Dann verlässt er seine frühere Jugendliebe und Deutschland wieder.

Ist Heinz Rudolf K. in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

2. Aufgabe:

Theo W. hat 15 Jahre lang als Finanzbeamter im Finanzamt Gelsenkirchen-Süd gearbeitet. Im 16. Berufsjahr bekam er ein besseres Stellenangebot einer großen Steuerkanzlei aus Essen.

Darf Theo W. nach seinem Ausscheiden aus dem FA Gelsenkirchen-Süd seinen neuen Kollegen interessante Informationen aus den Akten früherer Steuerpflichtiger in der Mittagspause erzählen?

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

3. Aufgabe:

Elmar W. wird vom FA Bochum-Süd aufgefordert, Auskünfte über das Arbeitszimmers seines Bruders Fritz W. zu erteilen, der im Bereich des FA Bochum-Süd wohnt. Fritz W. hatte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen in Höhe von EUR 15.000,00 für das Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht.

Ist Elmar W. hierzu gegenüber dem FA Bochum-Süd verpflichtet?

4. Aufgabe:

Das FA Essen-Ost gibt den Einkommensteuerbescheid 00 für Boris B. am 07.07.01 zur Post. Am 08.07.01 steckt der Postbote den Brief bei Boris B. in den Briefkasten. Sein vierjähriger Sohn Noah Gabriel konnte den Brief in einem unbeaufsichtigten Moment in seine Spielkiste mit der Aufschrift "taxfree" legen. Dort blieb der Brief bis zum 13.08.01 (Dienstag) liegen, ehe seine Eltern ihn fanden.

Der Einkommensteuerbescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann Boris B. Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 00 einlegen?

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

5. Aufgabe:

Die Firma Sonntag & Partner gibt ihre Umsatzsteuererklärung für 02 am 11.11.03 beim zuständigen FA Gladbeck ab. Die Erklärung wird vom Finanzamt unverändert für die Steuerfestsetzung übernommen. Bei einer internen Rechnungsprüfung der Fa. Sonntag & Partner stellt eine Mitarbeiterin im Dezember 07 fest, dass irrtümlich Leistungen in Höhe von netto EUR 10.000,00 doppelt in der Umsatzsteuererklärung für 02 enthalten sind. Sie informiert unverzüglich ihren Vorgesetzten hierüber. Dieser blieb mehrere Wochen untätig. Mitte Januar 08 fragte er eine kurz zuvor eingestellte Diplom-Kauffrau um Rat.

Was wird die Diplom-Kauffrau ihrem Vorgesetzten mitteilen?

6. Aufgabe:

Wie Aufgabe 5. Die Fa. Sonntag & Partner hat die USt-Erklärung für 02 aber erst im März 04 beim zuständigen FA abgegeben.

7. Aufgabe:

Wie Aufgabe 5. Die Fa. Sonntag & Partner hat die USt-Erklärung für 02 aber erst im März 05 beim zuständigen FA abgegeben.

8. Aufgabe:

Wie Aufgabe 5. Die Fa. Sonntag & Partner hat die USt-Erklärung für 02 aber erst im März 06 beim zuständigen FA abgegeben.

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

9. Aufgabe:

Die Eheleute S. sind beide als freiberufliche Zahnärzte tätig. Ihre gemeinsame Praxis betreiben die Eheleute in Essen-Katernberg. Wohnort der Eheleute ist Gelsenkirchen-Heßler. Im Jahre 01 erzielten die Eheleute jeweils einen Gewinn i.H.v. EUR 450.000,00, der vom zuständigen FA Essen-Ost am 17.09.02 festgestellt wurde. Eine entsprechende Mitteilung erging an das für die ESt zuständige FA Gelsenkirchen-Süd. In der am 20.08.02 abgegebenen ESt-Erklärung für 01 der Eheleute gaben die Eheleute ihre freiberuflichen Einkünfte mit jeweils ca. EUR 300.000,00 an. Bei der ESt-Festsetzung für 01 am 20.10.02 übersah der zuständige - ansonsten sehr sorgfältige - Sachbearbeiter U. die Mitteilung des FA Essen-Ost und legte in dem vorbehaltlosen Steuerbescheid für 01 den geschätzten Gewinn der Eheleute von jeweils EUR 300.000,00 zugrunde. Mehrere Monate später bemerkte U zufällig die Mitteilung des FA Essen-Ost und änderte nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten gem. § 129 AO den ESt-Bescheid für 01.

Alle im Sachverhalt genannten ESt-Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Steuerberater der Eheleute S ist der Auffassung, der Änderungsbescheid sei rechtswidrig. Zu Recht?

10. Aufgabe:

Die Eheleute K. haben zwei Kinder im Alter von 21 und 23 Jahren. Beide studieren auswärtig. In der ESt-Erklärung für 01 machen die Eheleute K. zu dem Abschnitt „Ausbildungsfreibetrag“ keine Angaben, weil sie nicht wußten, daß auch für ihre volljährigen Kinder Ausbildungsfreibeträge noch in Betracht kommen. Das zuständige FA berücksichtigte danach in dem vorbehaltlosen Steuerbescheid für 01 keine Ausbildungsfreibeträge für die Kinder. Mehrere Monate später stellen die Eheleute K. beim FA einen Antrag auf Änderung der Steuerfestsetzung, um Ausbildungsfreibeträge für ihre Kinder steuermindernd geltend zu machen. Der im Sachverhalt genannte ESt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Besteht eine Änderungsmöglichkeit?

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

11. Aufgabe:

Der als Lehrer tätige Stpfl. B macht in der ESt-Erklärung für 01 u.a. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. EUR 10.500,00 geltend. Im Veranlagungsverfahren erschien ohne vorherige Ankündigung der zuständige Sachbearbeiter bei B, um das betreffende Zimmer in Augenschein zu nehmen. B verweigerte dem Finanzbeamten den Eintritt in seine Wohnung. Daraufhin erkannte der Sachbearbeiter die geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten an.

Zu Recht?

12. Aufgabe:

Michael S. ist eine nationale Sportgröße. Er erzielt als Profisportler seit Jahren Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Millionenhöhe. Sportler derselben Sportart geraten im Jahre 01 in den Verdacht Steuerbeträge im Millionenhöhe über ausländische Briefkastenfirmen hinterzogen zu haben. In 02 meldete sich beim für Michael S. zuständigen FA eine Person, die angab, auch S. habe Vermögenswerte im Ausland in Millionenhöhe den deutschen Steuerbehörden verschwiegen und so Steuern hinterzogen. Das FA sicherte der Informationsperson Vertraulichkeit wegen der Anzeige zu. Trotz umfangreicher Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung (u.a. Durchsuchungen, Beschlagnahmungen etc.) erhärtete sich der Verdacht gegen S. nicht. Das Verfahren gegen ihn wurde noch in 02 eingestellt. Nunmehr begehrt Michael S. über seinen Rechtsanwalt vom FA die Nennung der Informationsperson, um strafrechtliche Schritte (Strafanzeige wegen Beleidigung und falscher Verdächtigung) gegen die Informationsperson einzuleiten.

Ist das FA hierzu verpflichtet?

Anlage Nr. 7

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

13. Aufgabe:

Der Stpfl. R. gab für das Jahr 05 keine ESt-Erklärung ab. Im Jahre 07 schätzte das zuständige FA die ESt auf EUR 10.000,00. Den vorbehaltlosen Schätzungsbescheid, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, gab das FA am 25.10.07 mit einfachem Brief zur Post. Als der Vollstreckungsbeamte V am 19.12.07 bei R. pfänden will, sagt R., er wisse gar nicht, warum V so kurz vor Weihnachten noch bei ihm sei, da er keinen Steuerbescheid vom FA erhalten habe.

Liegt an vollstreckbarer Verwaltungsakt vor?

Anlage Nr. 8

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

1. Aufgabe:

Der formell bestandskräftige Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 05 der A-GmbH wird unter Bezugnahme auf § 129 AO mit Bescheid vom 10.08.07 geändert. Es ergibt sich eine um EUR 18.000,00 höhere Steuerschuld. In einer Anlage zum Steuerbescheid wird ausgeführt:

“Bei erneuter Durchsicht des der Erklärung beigefügten Erläuterungsberichts wurde festgestellt, dass vereinnahmte Zuschüsse zu den Forschungs- und Entwicklungskosten als steuerfreie Betriebseinnahmen behandelt wurden. Tatsächlich sind, wie allgemein anerkannt, derartige Zuschüsse steuerpflichtig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit ist die Richtigstellung dieses offensichtlichen Versehens erforderlich.”

Alle im Sachverhalt genannten KSt-Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Ist der KSt-Bescheid vom 10.08.07 rechtmäßig?

2. Aufgabe:

Die Umsatzsteuererklärung der B-OHG für das Jahr 01 wurde am 15.02.03 beim zuständigen Finanzamt eingereicht und die errechnete USt-Abschlußzahlung von EUR 3.561,90 fristgemäß geleistet. Mit USt-Bescheid vom 01.09.07, der ausdrücklich keine Rechtsgrundlagen angibt, werden zusätzlich EUR 3.250,00 als Nachzahlung angefordert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Feststellungen im Bericht der Außenprüfung verwiesen, die in sachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

Der im Sachverhalt genannte USt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Ist der USt-Bescheid vom 01.09.07 rechtmäßig?

Anlage Nr. 9

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

1. Aufgabe:

Der ESt-Bescheid 00 des S. geht am 15.10.01 mit einfachem Brief zur Post. Am 16.10.01 ruft der S. im Finanzamt (FA) an und erklärt, er werde Einspruch einlegen. Dieser geht am Montag, dem 19.11.01 beim FA ein. Der Sachbearbeiter B hatte aufgrund des Anrufs einen handschriftlichen Vermerk gefertigt und ist der Ansicht, die Rechtsbehelfsfrist sei mit dem 16.11.01 abgelaufen.

Der im Sachverhalt genannte ESt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Hat S fristgerecht mit dem Schreiben, das am 19.11.01 beim FA eingeht, Einspruch gegen den ESt-Bescheid 00 eingelegt?

Stellt der Anruf vom 15.10.01 die Einlegung eines Einspruchs dar?

2. Aufgabe:

Der Steuerpflichtige S. sucht den Sachbearbeiter B im FA auf und sieht dort seine Einkommensteuerakte mit dem Bescheid- nebst dazugehöriger ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung - liegen. B teilt dem S. mit, die Einkommensteuer betrage EUR 30.000,00.

Erfolgte eine wirksame Bekanntgabe?

Abwandlung:

B händigt S den ESt-Bescheid zur Mitnahme aus.

Erfolgte eine wirksame Bekanntgabe?

Anlage Nr. 10

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

Der Steuerpfl. P. erhält am 09.03.03 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 01 durch die Post übermittelt. Dieser Bescheid trägt das Datum 08.03.03. Gegen diesen Steuerbescheid legt Herr P. durch Schreiben vom 13.04.03, das er nachweislich persönlich am gleichen Tage beim FA abgibt (Eingangsstempel des FA 13.04.03), Einspruch ein.

Der im Sachverhalt genannte ESt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt? Stellen Sie die Fristberechnung ausführlich dar. Gehen Sie dabei davon aus, dass der 09.03.03 ein Dienstag und der 09.04.03 Karfreitag ist.

Anlage Nr. 11

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

Aufgabe:

An der Hinz & Kunz oHG mit Sitz in Bochum sind die Gesellschafter Hinz und Kunz zu jeweils mit 50 % beteiligt. Beide Gesellschafter sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für das Jahr 04 wurde am 10.05.05 beim örtlich zuständigen Finanzamt in Bochum eingereicht. Gleichzeitig wurden die Einkommensteuererklärungen der Gesellschafter Hinz und Kunz den jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzämtern eingereicht.

Am 20.10.05 (Aufgabedatum zur Post) erging der einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungsbescheid 04 für die Hinz&Kunz oHG. Am 30.10.05 (Aufgabedatum zur Post) erging der ESt-Bescheid für den Gesellschafter Hinz. Am 26.01.06 (Aufgabedatum zur Post) erging der ESt-Bescheid für den Gesellschafter Kunz. Alle Steuerbescheide sind jeweils am Tage nach der Aufgabe zur Post den Empfängern zugegangen. Der Februar 06 hat 29 Tage.

Alle im Sachverhalt genannten Bescheid enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Frage:

Bestimmen Sie bitte Beginn und Ablauf der Feststellungsverjährung für die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der oHG für das Jahr 04.

Anlage Nr. 12

Klausuraufgaben zur Abgabenordnung

1. Aufgabe:

A betreibt einen Bordellbetrieb. Er erzielt hieraus einen gewerblichen Gewinn i.H.v. ca. EUR 750.000,00 pro Jahr. Steuerlich ist A beim FA bislang nicht erfasst worden. Die vorgenannten Besteuerungsgrundlagen beruhen auf Schätzungen der Steuerfahndung, die im Zuge kriminalpolizeilicher Ermittlungen wegen Prostitution (§§ 180 a ff. StGB) den Bordellbetrieb des A aufgriff.

1) Frage:

Unterliegt der Bordellbetrieb des A der ESt, USt und GewSt?

2) Frage:

Hat sich A wegen Steuerhinterziehung strafbar gemacht?

2. Aufgabe:

Bankkaufmann B ist bei der CX-Bank als Anlageberater tätig. Seinem langjährigen Kunden K schlägt er auf entsprechende Nachfrage ein Spardepot bei einer Tochtergesellschaft in Luxemburg vor. Dort wird der Kunde K unter einem Phantasienamen oder unter einer Nr. geführt. B hat im Zuge des „Beratungsgesprächs“ durchaus den Eindruck, daß K die Transaktion durchführt, um so die Kapitaleinkünfte der Steuerpflicht gem. § 20 EStG und der VSt zu entziehen. Nach Überweisung der Beträge i.H.v. 1,5 Mio. EUR zum Depot in Luxemburg unterwirft K diese Anlage nicht der Steuerpflicht.

Haben sich K und B strafbar gemacht?